



Wirtschaftsmacht Organisierte Kriminalität

Seite 8 <

DPoIG kürt
schlechtestes
Dienstgebäude

Seite 18 <

Fachteil:

- Problematik „Sperrholzblitzer“ – einfallsreich oder strafbar?
- Verstößt das Tragen von sogenannten Sharia-Westen gegen das Uniformverbot?



Politik versus echtes Leben

Von Michael Hinrichsen, stellvertretender Bundesvorsitzender

Wir alle haben uns seit Langem an politischen Aktionismus gewöhnt. Fast könnte man sagen, dass wir schon erwarten, dass, wenn heute etwas passiert, wir dann unmittelbar danach vonseiten der Politik erfahren dürfen, dass wir uns jetzt, also ab sofort, mit „voller“ Kraft, also mit allen Kräften, eben genau diesem Phänomen widmen werden. Das heißt, dass alles andere liegen bleiben kann – ist vermutlich alles (doch) nicht wichtig ...

Oft bekommen wir diese Informationen – so wie alle Bürgerinnen und Bürger – aus den Medien. Dies bedeutet, dass es zu dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe eben noch gar keine fachlichen Konzepte gibt (geben kann!), geschweige denn mit „polizeilichen Fachleuten“ gesprochen worden ist. Meist ging es eben nur darum, wer als Erstes mit den „besten Ideen“ in die Medien gehen kann.

Zum anderen wissen wir auch, dass viele dieser gegenüber der Öffentlichkeit schnell gemachten Ankündigungen ganz einfach nicht zu leisten sind. Politische Aussagen setzen eben (leider!) nicht zwingend auch fachliches Know-how voraus.

➤ Gesetzesverschärfung bei Einbrüchen

Ähnlichen Aktionismus kennen wir, wenn es um neue Gesetze geht. Beispielhaft möchte ich hier die von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzesverschärfungen beim „Einbruchschutz“ anführen. Unter der Schlagzeile „Höhere Strafen für Einbrecher und bessere Befugnisse – Funkzellenabfrage wichtiges Ermittlungsinstrument“ wird jetzt alles besser?!



© Friedhelm Windmüller

Hört sich gut an! Stimmt ja auch! Die DPoIG begrüßt diese neuen Regelungen und ihre Folgen ausdrücklich. Aber auch hier fehlt die Basis, die dieser politischen Entscheidung zu einem Erfolg verhelfen könnte. Zuerst einmal brauchen wir das Personal, um die Einbrecher zu fangen. Im Optimalfall auf frischer Tat. Schwieriger wird es schon, wenn die Tat bereits passiert ist und wir ermitteln müssen: Kollegen müssen zum Tatort. Anzeige aufnehmen. Spuren sichern. Geschädigte beraten/trösten ...

Spuren müssen (nachdem man sie oft mit viel Mühen sichern konnte) ausgewertet werden. Notwendige Gutach-

ten dazu dauern oft Monate, weil das Personal bei den entsprechenden „Auswertestellen“ fehlt. Private „Anbieter“ sind in der Regel für die Staatskassen beziehungsweise die Polizeihäushalte zu teuer – und oft auch nicht viel schneller. Aber die Zeit kann ja sinnvoll überbrückt werden: Die Vielzahl der Fälle, die in den Vorgangsmappen viel zu weniger Sachbearbeiter landen, lassen keine Langeweile aufkommen.

Bis die Ergebnisse vorliegen, können die Täter natürlich weiter ihr Unwesen treiben. Sind sie dann irgendwann identifiziert, können wir alle nur hoffen, dass sie auch möglichst

schnell in eine Kontrolle geraten und festgenommen werden können.

Und dann folgt die nächste Schwachstelle an neuen Gesetzen und höheren Strafen: Wie bei der Polizei haben auch viel zu wenige Staatsanwälte und ebenso wenige Richter viel zu viele Vorgänge zu bearbeiten. Im Ergebnis werden Vorgänge eingestellt, die bei einer vernünftigen Personalsituation verfolgt werden würden/könnten.

➤ Mehr Polizeipräsenz

Präventiv oder gar abschreckend können neue Gesetze und höhere Strafen nur dann wirken, wenn auf der einen Seite genügend Polizei da ist, um Täter „zu fangen“ und Ermittlungen umfänglich und abschließend durchführen zu können. Auf der anderen Seite braucht es eine personell vernünftig aufgestellte Justiz und vor allem endlich Urteile, die zumindest bei schwerstkriminellen den möglichen (neuen) Strafrahmen auch ausschöpfen.

Solange nicht bei „der Politik“ angekommen ist, dass die Gewerkschaften nicht aus Spaß permanent über fehlendes Personal klagen, werden wir wohl auch in Zukunft nicht von politischem Aktionismus verschont bleiben. Aber unsere Kolleginnen und Kollegen müssen bundesweit seit Jahren angespannte Personalsituationen meistern und wissen sehr genau, was von politischen (nicht fachlichen!) Ankündigungen tatsächlich umgesetzt werden kann.

Und notfalls erinnern wir uns an das Lied der Ärzte: „Lasse Redn“ ...

DPoIG im Internet: www.dpolg.de

Ihre Meinung interessiert uns: dpolg@dbb.de

- > Leitartikel: Politik versus echtes Leben 3
- > DPoIG-Geschäftsführertreffen in Magdeburg 4
- > Liv Grolik (JUNGE POLIZEI) in dbb Bundesjugendleitung wiedergewählt 5
- > Daniel Jungwirth in Jugendpolitische Kommission gewählt 5
- > Wirtschaftsmacht Organisierte Kriminalität – Studie benennt Wege der Bekämpfung 6
- > DPoIG kürt erneut „Schlechtestes Dienstgebäude“ 8
- > Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ): Die Spezialeinheit für die Zollfahndung 10
- > Tarif: Rufbereitschaft 12
- > „Legal Highs“ sind mit dem neuen Gesetz so nicht zu stoppen 14
- > Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden wird endlich verbessert 15
- > Ein Spezialfahrzeug, das Schutz bietet 16
- > AG Behindertenpolitik des dbb tagte in Berlin 17
- > Urlaubsangebote/Arbeitsplatzbörse 17
- > Fachteil:
 - Problematik „Sperrholzblitzer“ – einfallsreich oder strafbar? 18
 - Verstößt das Tragen von sogenannten Sharia-Westen gegen das Uniformverbot nach dem Versammlungsgesetz? 23

- > **dbb**
 - > Thesenpapier der „Initiative kulturelle Integration“ 25
 - > Keine Beamten in die GKV: Ohne Beihilfe leidet der Staat 26
 - > Gewalt gegen Beschäftigte: Schützen mit mehr Engagement 27
 - > die andere meinung Digitalisierung und die Konsequenzen jenseits der Technik 28
 - > dbb jugend – 18. Bundesjugendtag 30
 - > dbb bundesfrauenvertretung 13. Frauenpolitische Fachtagung 33
 - > Sonderprämie für Mitgliederwerber: Doppelte Freude 37
 - > dbb vorsorgewerk 38
 - > Der Fall des Monats 39
 - > online 40
 - > mitgliedsgewerkschaften 42

> **Impressum**

HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN: Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPoIG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.47378123. **Telefax:** 030.47378125. **INTERNET:** www.dpolg.de. **E-Mail:** dpolg@dbb.de. **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION TARIFTEIL:** Gerhard Vieth, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 17, 47198 Duisburg. **Telefon:** 02066.393979. **REDAKTION FACHTEIL:** Jürgen Roos, Poststraße 39, 53547 Roßbach/Wied. **Telefon + Telefax:** 02638.1463. **E-Mail:** roos-j@t-online.de. **FOTOS IM DPoIG-TEIL:** DPoIG, Fotolia, Windmüller, DPoIG-Stiftung. **Titelfoto:** © Vsl / Fotolia. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen schriftlich beim dbb verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 45,00 Euro zzgl. 11,25 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 4,90 Euro zzgl. 1,15 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim dbb verlag eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN: Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (crl). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV, Project Photos. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. **Anzeigenartikelnr. 58 (dbb magazin) und Nr. 38 (Polizeispiegel), gültig ab 1.10.2016.** **Druckauflage dbb magazin:** 600438 (IVW 1/2017). **Druckauflage Polizeispiegel:** 72313 (IVW 1/2017). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **HERSTELLUNG:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff. **ISSN 1437-9864**



Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten zur Mitgliedergewinnung und -bindung – was zeichnet modernes Verbandsmanagement aus?

DPoIG-Geschäftsführertreffen in Magdeburg



> Die DPoIG-Geschäftsführerinnen und -Geschäftsführer mit dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden Wolfgang Ladebeck in Magdeburg

Auf Einladung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt trafen sich die Geschäftsführer/-innen von DPoIG-Landes- und -Fachverbänden sowie des DPoIG-Marktes am 15./16. Mai 2017 in Magdeburg zu ihrem jährlichen Informations- und Erfahrungsaustausch.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen die zur Verfügung stehenden und verstärkt zu nutzenden Informations- und Netzwerkmöglichkeiten innerhalb der Mitgliedsverbände, da die Mitglieder zu Recht eine professionell und mit modernsten Kommunikationsmitteln arbeitende Interessenvertretung erwarten.

Diskutiert wurde einmal mehr, wie neue Mitglieder gewonnen werden können und welche

attraktiven Angebote mit der Mitgliedschaft in der DPoIG verknüpft sind. Die den DPoIG-Mitgliedern über einen Rahmenvertrag zustehenden umfassenden (Privat-)Rechtsschutzangebote des langjährigen Partners ROLAND Rechtsschutz wurden in diesem Zusammenhang ebenso erörtert wie aktuelle Angebote des dbb vorsorgewerk, von denen unsere Mitglieder profitieren können.

Zu aktuellen politischen Herausforderungen und Themen auf Bundesebene informierte der stellvertretende Bundes- und Landesvorsitzende Wolfgang Ladebeck, der kurz zuvor auch erneut zum Vorsitzenden des dbb Landesverbandes Sachsen-Anhalt gewählt wurde.

Liv Grolik (JUNGE POLIZEI) in dbb Bundesjugendleitung wiedergewählt

Unter dem Motto #InMagentaWeTrust – Jugend 4.0 fand vom 12. bis 13. Mai 2017 der alle fünf Jahre stattfindende Bundesjugendtag der dbb jugend in Berlin statt.

Der Bundesjugendtag ist das satzungsrechtlich höchste Gremium der dbb jugend. Die knapp 200 Delegierten aus den Fachjugendgewerkschaften auf Bundesebene und den Landesjugendverbänden des dbb legen hier die Richtlinien für die Jugendarbeit fest und wählen eine neue Bundesjugendleitung.

Fester und elementarer Bestandteil der Beamtenbundjugend ist die JUNGE POLIZEI. Mit mehr als 25 Delegierten, zusammen mit den aus den Landesverbänden des dbb entsandten Kolleginnen und Kollegen, hat die JUNGE POLIZEI die Mitgliederinteressen mit starker Stimme auf dem Bundesjugendtag vertreten.

Nach den beschlossenen notwendigen Satzungsänderungen standen die mit Spannung erwarteten Neuwahlen der Bundesjugendleitung auf der Tagesordnung. Karoline Herrmann von der komba jugend, die als einzige Kandidatin für die Nachfolge von Sandra Kothe als Bundesjugendleiterin der dbb jugend kandidierte, konnte im ersten Wahlgang mit 93,3 Prozent eine klare Mehrheit auf sich vereinigen.



> Die anwesenden Mitglieder der Bundesjugendleitung der JUNGEN POLIZEI mit der frisch wiedergewählten Liv Grolik (Mitte). Vanessa Hawlitschek, Michael Haug (links) und Matthias Hoppe, Astrid Schiffbäumer (rechts)

Bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ging es dann ein wenig spannender zu, nachdem auf vier Positionen fünf Kandidatinnen und Kandidaten ihr Interesse bekundeten. Nachdem Liv Grolik bereits in der scheidenden Bundesjugendleitung der dbb jugend als Stellvertreterin agierte, war es für uns eine Selbstverständlichkeit, sie aufgrund ihres hervorragenden Einsatzes in der dbb jugend als auch in der JUNGEN POLIZEI bei dieser wichtigen Wahl als Kandidatin vorzuschlagen. So war es dann auch keine Überraschung, dass Liv Grolik bereits im ersten Wahlgang mit dem besten Wahlergebnis gewählt wurde. Zusammen mit

Liv Grolik wurden Patrick Pilat (VDStra), Christoph Strehle (DSTG) und Robert Kreyßing (VBOB) als Stellvertreter gewählt. Alle erreichten im ersten Wahlgang ein hervorragendes Ergebnis.

■ Herausforderungen der Zukunft

Bei der sich anschließenden Öffentlichkeitsveranstaltung mit vielen Ehrengästen aus Politik und Wirtschaft legte die neue Vorsitzende Karoline Herrmann den Finger für die Jugend in die Wunde. „Es kann nicht angehen, dass diejenigen, die in den kommenden Jahren das Funktionieren von Bildung, Gesundheit, Sicherheit, Da-

seinsfürsorge und Infrastruktur sicherstellen sollen, schon heute ausgebremst werden“, so Karoline Herrmann.

Am 2. Veranstaltungstag wurde die inhaltliche Weichenstellung für die nächsten fünf Jahre Amtszeit gestellt. Themen wie Ballungsraumzulage, Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst, bessere Schutzausstattung für unsere Kolleginnen und Kollegen, Änderung des Bundesmeldegesetzes und der Vereinbarkeit von Familie, Pflege, Teilhabe und Beruf waren nur einige der Themen, die die JUNGE POLIZEI auf dem Bundesjugendtag einbrachte und die die Arbeit der neuen Bundesjugendleitung für die nächsten fünf Jahre bestimmen wird.

„Wir sind froh, dass unsere gesetzten inhaltlichen Schwerpunkte der JUNGEN POLIZEI, bei welchen es sich um die täglichen Probleme unserer Kolleginnen und Kollegen handelt, auch im Deutschen Beamtenbund ernst genommen werden“, sagte Bundesjugendleiter Michael Haug, nachdem die Anträge von den Delegierten des Bundesjugendtages mit überwältigender Mehrheit angenommen wurden. ■

Daniel Jungwirth in Jugendpolitische Kommission gewählt

Im Anschluss an den Bundesjugendtag fand in den Nachmittagsstunden des 13. Mai der Bundesjugendausschuss der dbb jugend statt. Als einziger inhaltlicher Tagesordnungspunkt stand hier die Neuwahl der Jugendpolitischen Kommission auf dem Programm.

Daniel Jungwirth, welcher bereits seit 2012 in der Jugendpolitischen Kommission als Mitglied vertreten war, stellte sich erfolgreich zur Wiederwahl und wurde innerhalb der Jugendpolitischen Kommission zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Die Jugendpolitische Kom-

mission informiert, berät und unterstützt die Bundesjugendleitung und den Bundesjugendausschuss der dbb jugend in jugend- und gewerkschaftspolitischen sowie innerorganisatorischen Grundsatzangelegenheiten. Das Gremium tagt zweimal jährlich.



> Der Vorsitzende der JUNGEN POLIZEI, Michael Haug, gratuliert Daniel Jungwirth zu seiner Wiederwahl

Wirtschaftsmacht Organisierte Kriminalität – Studie benennt Wege der Bekämpfung

Die Zahl ist imposant – 870 Milliarden Dollar, soviel erwirtschaftet die Organisierte Kriminalität weltweit im Jahr. Allein die Anzahl der beschlagnahmten illegalen Waren an den Außengrenzen der Europäischen Union ist seit 1998 um nahezu 1 000 Prozent gestiegen. Trotzdem werden Straftaten im Bereich der Produkt- und Markenpiraterie kaum öffentlich wahrgenommen. Das berichtet Prof. Dr. Arndt Sinn, Direktor des Zentrums für europäische und internationale Strafrechtsstudien der Universität Osnabrück, am 16. Mai 2017 im Haus der Bundespressekonferenz in Berlin. Im Auftrag des Forums Vernetzte Sicherheit hat er Statistiken von Zoll und Polizei verglichen und weltweite Daten über Umfang und Ausmaß von Organisierter Kriminalität zusammengetragen, ausgewertet und Handlungsempfehlungen gegeben.

Allein in der EU sind laut Sinn rund 5 000 OK-Gruppierungen aktiv. Davon widmet sich die Hälfte mehreren Deliktbereichen wie Drogenhandel, Arzneimittelfälschung, Produktpiraterie, Autodiebstahl und Menschenhandel. Besonders verbreitet ist die Fälschung von Produkten, und hier ist China



► Clemens Binniger (CDU, MdB, Mitglied im Innenausschuss), Thomas Franke (Vorsitzender Forum Vernetzte Sicherheit), Prof. Dr. Arndt Sinn (Universität Osnabrück)

zu nennen als das Land, das die meisten gefälschten Artikel herstellt und vertreibt. Nicht nur der Uhren-, Schmuck-, Lederwaren- und Textilindustrie entsteht somit ein immenser Imageschaden. Gefährlich wird es, wenn Arzneimittel gefälscht werden, denn dann kann es schlimmstenfalls um Leben und Tod gehen. Es ist aber auch ein besonders lukrativer Markt, so Prof. Dr. Sinn. Denn eines steht fest, die Gewinnmargen sind sehr hoch und das ist eine der Hauptantriebsfedern der Organisierten Kriminalität.

Um die Organisierte Kriminalität wirksam zu bekämpfen, sieht Prof. Dr. Sinn deshalb nicht nur die klassischen Strafverfolgungsbehörden in der Pflicht, sondern auch den Ge-

setzgeber. So wäre doch denkbar, über eine Mithaftung der Verbraucher nachzudenken. Mit ihrem Verhalten unterstützten Käufer nicht selten verbotene Zwangs- oder Kinderarbeit.

„Wer mit seinem Auto im Halteverbot steht, bekommt ein Knöllchen. Wer vom Zoll mit ein paar nachgemachten Marken-T-Shirts erwisch wird, kommt ohne Sanktionen davon.“

Prof. Dr. Arndt Sinn

heutzutage ineinander. So finanzieren sich terroristische Aktivitäten in einem erheblichen Umfang über Strukturen Organisierter Kriminalität. Der Datenaustausch zwischen den einzelnen Sicherheitsbehörden muss wesentlich besser werden. Binniger merkte an, das trotz des Prümmer Vertrages von 2006, der die EU-Staaten verpflichtet, Daten auszutauschen bei Fingerabdrücken, DNA- und Kfz-Daten, dies nicht vollständig geschieht bis zum heutigen Tage.

► Wie bekämpft man die Organisierte Kriminalität?

Dazu war Clemens Binniger (CDU), Mitglied im Innenausschuss des Bundestages, als Experte geladen worden. Er teilte den Befund von Prof. Dr. Arndt Sinn, dass die Organisierte Kriminalität nicht so stark im Fokus der Öffentlichkeit steht wie andere Bereiche, sei es die Terrorbekämpfung oder die Einbruchskriminalität. Dies sollte keine Ausrede sein, aber zumindest eine Erklärung. Stärker als bisher müssen die Polizeibehörden aber deliktübergreifend denken. Viele Kriminalitätsformen greifen

Aber auch die Sicherheitsbehörden hierzulande sollten enger zusammenarbeiten. Wenn das Zollkriminalamt, der Zollfahndungsdienst mit den Polizeien von Bund und Ländern enger kooperierten, wäre eine leichtere Strafverfolgung möglich, so Binniger. Es gibt zwar eine Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und der Polizei, was den Drogenhandel, Geldwäsche und Zigaretten schmuggel angeht. Doch darüber hinaus fehlen solche Netzwerke bisher. Ebenso bei international agierenden Gruppierungen der Organisierten Kriminalität seien länderübergreifende Netzwerke unverzichtbar.



► Die Studie führt Fakten und Zahlen zu Art und Ausmaß des illegalen Handels in Deutschland und zur Rolle der Organisierten Kriminalität aus.

DPoIG kürt erneut „Schlechtestes Dienstgebäude“

Immer noch hat sich nicht viel getan. Nach sechs Jahren wurde der Komplex der Polizeidirektion Nord in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) erneut zum „Schlechtesten Dienstgebäude“ bundesweit ernannt. Am 9. Mai enthüllten Bundesvorsitzender Rainer Wendt und sein Stellvertreter sowie Landesvorsitzender von Sachsen-Anhalt, Wolfgang Ladebeck, eine Mahntafel. Diese wurde 2011 schon einmal aufgestellt, im darauffolgenden Jahr allerdings wieder entfernt. Die Politik hatte zugesagt, die Sanierung für 100 Millionen Euro beginnen zu lassen. Doch passiert ist nicht viel.

wieder verlassen und in das marode Dienstgebäude zurückziehen. Kaum in der Hallischen Straße wieder angekommen, fiel in einigen Räumen der Putz von der Decke und es regnete durch. Die Büros mussten geräumt werden, um das Dach flicken zu können.

„Mit diesen konzeptlosen Umzügen muss jetzt Schluss sein“, so Landesvorsitzender Wolfgang Ladebeck. „Wir fordern die Landesregierung auf, das Ausweichobjekt in der Halberstädter Straße sofort zu sanieren und die dort vorhandene gesundheitsgefährdende Dämmwolle aus den Decken zu entfernen. Unsere Kolleginnen und Kollegen brauchen endlich annehmbare Arbeitsbedingungen, um auch eine bürgerfreundliche Polizeiarbeit zu ermöglichen!“

Allerdings ließen es sich Finanzminister André Schröder und Innenminister Holger Stahlknecht (beide CDU) nicht nehmen, zur Enthüllung der Mahntafel zu kommen, um zu versichern, dass das Land in den nächsten vier Jahren 160 Millionen Euro für den Gebäudekomplex der Polizeidirektion ausgeben will.

Es handelt sich aber nicht um einen Einzelfall in den Liegenschaften der Polizei in Sachsen-Anhalt. Die unendliche Ge-



DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt (rechts) und Landesvorsitzender Wolfgang Ladebeck enthüllen die Mahntafel vor dem Komplex der Polizeidirektion in Magdeburg.

Deshalb kritisierte der DPoIG-Bundesvorsitzende denn auch: „Die Landesregierung setzt nach wie vor falsche Prioritäten. Die Sanierung des Dienstgebäudes wurde von der Regierung schon mehrfach angekündigt, aber es hat sich bis auf ein paar Notreparaturen nichts getan. Die politischen Zusagen wurden nicht realisiert, der Bauzustand hat sich weiter erheblich verschlechtert, so dass unsere Mahntafel wieder aufgestellt werden muss!“

Nach wie vor sind undichte Fassaden, defekte Fenster, durchnässte Wände und Decken sowie zahlreiche bauliche Mängel vorhanden. Es sind unerträgliche und unzumutbare Arbeitsbedingungen für die in

der Polizeidirektion beschäftigten Kolleginnen und Kollegen, die die DPoIG nicht mehr hinnehmen will.

Beschäftigte nicht hin- und herschieben!

Aufgrund anstehender Bau- maßnahmen sind gut 200 Be-

amtinnen und Beamte im August 2016 aus dem maroden Dienstgebäude in der Hallischen Straße in ein Ausweichobjekt umgezogen. Schon im Herbst mussten die Bediensteten wiederum wegen gesundheitsschädigender Mängel, wegen schadstoffbelasteter Decken, das Ausweichobjekt



Finanzminister André Schröder und Innenminister Holger Stahlknecht (beide CDU) (im Vordergrund Viertes und Fünftes von rechts) sicherten eine zukunftsnahe Modernisierung des Gebäudes zu.

schichte der maroden Dienstgebäude hat sich in der Landespolizei Sachsen-Anhalt bereits ausgebreitet. Mittlerweile könnte das Schild „Schlechtes Dienstgebäude der Polizei in Deutschland“ auch vor dem Polizeirevier Börde in Haldensleben, dem Polizeirevier Burgenlandkreis in Weißenfels und in der Landesbereitschaftspolizei in Magdeburg aufgestellt werden.

In diesen Gebäuden mit undichten Fassaden dringt Wasser durch die über 50 Jahre alten Holzfenster ein, fällt Putz von den Wänden und Decken. Auch diese Gebäude befinden sich in einem desolaten Zustand, und die weitere Nutzbarkeit wird nur durch ständige Notreparaturen erreicht. Die Arbeitsbedingungen in den genannten Polizeigebäuden sind für die Polizeibeschäftigten äußerst schlecht.



Im Gebäude sind Decken undicht, sodass es immer wieder durchregnet.

▸ **Landeskriminalamt schadstoffbelastet**

Auch das LKA Sachsen-Anhalt ist in der jüngsten Zeit durch bautechnische Mängel in die Schlagzeilen geraten, denn das Gebäude ist schadstoffbelastet. Dort sind künstliche Mineralfasern entdeckt worden, die zu Entzündungen der Atem-

wege und der Schleimhäute führen können.

Wendt: „Da haben die politischen Verantwortlichen 28 Jahre nach der Wende immer noch nicht kapiert, dass man Missstände nicht dadurch behebt, dass man sie verschleppt. Sachsen-Anhalt war schon mal schneller und erfolgreicher.“

Vor 23 Jahren wurde das Dienstgebäude des damaligen Autobahnpolizeireviers Magdeburger Börde nach unserem Protest sofort neu gebaut. Was wir jetzt erleben, ist Schildkrötenpolitik zulasten der Polizeibeschäftigten!“

Ladebeck: „Wir brauchen keine Lippenbekenntnisse der Landesregierung, wir brauchen endlich Taten und die zeitnahe Sanierung der mit großen bautechnischen Mängeln belasteten Polizeidienstgebäude. Mit Bauerhaltungsmaßnahmen und Teilsanierungen muss endlich Schluss sein, eine Grundsanierung der vier maroden Polizeigebäude in Sachsen-Anhalt ist längst überfällig. Es ist nicht länger hinnehmbar, dass die, die täglich ihre Gesundheit für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land riskieren, selbst unter übelsten Bedingungen arbeiten.“



Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ) Die Spezialeinheit für die Zollfahndung

Ähnlichkeiten mit der Arbeit der Spezial-Einsatz-Kommandos (SEKs) der Polizei sind nicht zu verkennen. Die Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ) ist zur Stelle, wenn es darum geht, Zollfahndungsbeamte in Situationen zu schützen, in denen ihr Einsatz mit besonders hohen Risiken verbunden ist.

In der Hauptsache ist die Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ) für Zugriffs- und Schutzmaßnahmen verantwortlich, bei denen besonders geschultes und ausgestattetes Personal erforderlich ist. Immer wenn eine Gefahr für Leib und Leben von eingesetzten Zollbeamten besteht, wird die Spezialeinheit der Zollverwaltung eingesetzt.

Derzeit gewährleisten circa 50 Einsatzbeamte am Standort Köln den Schutz von 34.000 Zollbeamten – bundesweit. Im Jahr 2015 konnten im gesamten Bundesgebiet 85 Einsatzlagen erfolgreich bewältigt werden. Im Gegensatz zu den Spezialeinheiten der Länder ist ein Einsatz der ZUZ „vor der Haustür“ die Ausnahme. Somit beginnt die Maßnahme häufig mit der Anreise zum Einsatzort. Dies verlangt den Angehörigen der ZUZ ein hohes Maß an Flexibilität ab.

Wie sieht die Arbeit der ZUZ konkret aus? Können sich auch Polizeibeamte für die ZUZ bewerben? Der POLIZEISPIEGEL sprach mit dem Kommandoführer der ZUZ, Marco Müller.

POLIZEISPIEGEL:
Herr Müller, wenn Sie jemand fragt, wo Sie arbeiten, was antworten Sie dann?

Marco Müller (lacht):
Du glaubst gar nicht, wie oft ich von Kollegen der Polizei gefragt werde, wo ich arbeite. Wenn ich dann sage, ich bin beim Zoll, denkt jeder erst mal – klar, der ist am Flughafen und kontrolliert das Gepäck. Sag ich dann aber, ich bin bei der ZUZ, ernte ich regelmäßig ein langes Schweigen in Verbindung mit einem fragenden Blick.

ZUZ – das steht für Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll und ist das Pendant zu den SEK der Länder.

Interessant! Wahrscheinlich wissen nicht viele von einer solchen Spezialeinheit beim Zoll. Wo genau ist denn die Dienststelle und seit wann gibt es die ZUZ?

Stimmt, die ZUZ ist eher innerhalb der Zollverwaltung bekannt und darüber hinaus oft nur in wirklich gut informierten

Kreisen. Bei Einsatzleitern und Polizeiführern etwa oder anderen Spezialeinheiten, mit denen wir unsere Fortbildung, regelmäßige Trainings und gemeinsame Einsätze durchführen. Im Jahr 2014 feierte die ZUZ ihr 20-jähriges Bestehen und ist somit fast die jüngste Spezialeinheit in Deutschland mit Sitz beim Zollkriminalamt in Köln.

Wie sieht der Auftrag aus?

Ähnlich dem SEK der Länder, kommt die ZUZ immer dann zum Einsatz, wenn es besonders heikel wird. Wir haben es in unseren Einsätzen mit gewaltbereiten und bewaffneten Tatverdächtigen zu tun, die immer häufiger in festen Strukturen organisiert sind. Der Bereich der



> Der Kommandoführer der ZUZ, Marco Müller

> Die ZUZ-Kräfte stellen sicher, dass der Zollfahndung, unabhängig von Einsatzort oder -zeit, Spezialkräfte zur Verfügung stehen.

Rockerkriminalität sei hier nur als ein Beispiel angeführt. In den meisten Fällen werden unsere Dienste von anderen Zolleinheiten benötigt. Es kommt jedoch gelegentlich auch vor, dass wir Einsätze für die Polizei fahren, wenn die Kollegen des SEK in anderen Einsätzen gebunden oder aus anderen Gründen nicht verfügbar sind.

Das klingt, als hätte die ZUZ alle Hände voll zu tun!?

Definitiv, im letzten Jahr war die Anzahl der Anforderungen fast dreistellig.

Stehen Sie bei Ihren Einsätzen als Bundeseinheit nicht in Konkurrenz zur GSG 9?

Nein, vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten nicht. Der Zoll hat den Schwerpunkt in der Kontrolle des internationalen Warenverkehrs, aber auch der Verbrauchsteuern, das heißt zum Beispiel Zigaretten- und Alkoholschmuggel. Darüber hinaus ist er zuständig für die Kontrollen zum Mindestlohn und der Schwarzarbeit. Damit lässt sich auf krimineller Seite viel Geld verdienen. Um diese Bereiche kümmert sich der Zoll und damit auch die ZUZ, die im Übrigen explizit dafür geschaffen wurde. Zuständigkeitsprobleme sind daher nicht vorhanden.

Aber die ZUZ ist grundsätzlich in ganz Deutschland einsetzbar?

Genau, es kommt vor, dass wir einen Einsatz in München haben und drei Tage später in Berlin unterstützen. In seltenen Fällen kommt es sogar vor, dass wir im Ausland tätig werden.

Durch die Globalisierung der Märkte und den engen Warenverkehr ist uns der internationale Kontakt sehr wichtig. Wir

trainieren regelmäßig mit unserer tschechischen Partner-einheit, der SON, und bemühen uns um eine Kooperation mit dem US Immigration and Customs Enforcement (ICE).

Was sind das für Leute, die bei Ihnen arbeiten? Sind das alles Zöllner?

Wir sind ein ziemlich bunter Haufen. Gut die Hälfte der Einsatzbeamten sind Zöllner. Wir haben aber auch eine ganze Reihe Bundespolizisten und auch einige Landespolizisten, die zu uns gewechselt sind, unter uns. Wir haben sogar einen ehemaligen Beamten der Rentenversicherung in unseren Reihen. Leider schaffen es aber nicht alle Interessenten zu uns.

Gutes Stichwort! Was muss ein Bewerber mitbringen, um angenommen zu werden?

Jedes Jahr schreibt das Zollkriminalamt Dienstposten für den mittleren und den gehobenen Dienst aus, auf die sich jeder Zöllner, aber auch jeder Bundes- oder Landesbeamte bewerben kann. Die Stellenausschreibung erfolgt im August. Das Auswahlverfahren wird, nach Ablauf der Ausschreibungsfrist, im Herbst durchgeführt.

In diesem Auswahlverfahren werden neben psychologischen Anforderungen wie Intelligenzverhalten, Konzentrationsfähigkeit, praktisch-technischem Verständnis, Teamfähigkeit, psychische Stabilität und Stressbelastbarkeit natürlich auch einige sportliche Fähigkeiten geprüft.

Wie sieht die weitere Ausbildung aus, wenn der Bewerber diese erste Hürde gemeistert hat?

Wenn das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert wurde, schließt sich eine zehnwöchige Basisfortbildung an, in der die zukünftigen Kollegen intensiv im Bereich Schießen, Sport, Klettern und in Eingriffstech-

niken geschult werden. Nach bestandener Basisfortbildung werden die Anwärter mit anderen Polizisten zu SEK-Beamten fortgebildet.

Für die Kollegen, die eher technisch interessiert sind, bietet sich eine Verwendung in der ZUZ-eigenen „operativen Technik“ an. Die Basisfortbildung ist hier etwas verkürzt und es kommt anschließend zu einer gemeinsamen Ausbildung mit den Kollegen der Polizei zum technischen Einsatzbeamten. Insgesamt dauert die Ausbildung etwa ein Jahr.

Wo findet diese Ausbildung denn statt? Auf dem Gelände des Zollkriminalamts?

Nein, wer zu uns will, kommt viel rum. Das gilt nicht erst später in den Einsätzen, sondern auch schon während der Ausbildung. Wir sind als Bundesbehörde schließlich in ganz Deutschland zuständig.

Die Basisfortbildung findet an verschiedenen Standorten in ganz Deutschland statt. Die sich daran anschließende Fortbildung zum SEK-Beamten fand in den letzten 20 Jahren regelmäßig bei der Polizei in NRW statt, mit welcher wir einen intensiven Kontakt pflegen. Im Jahr 2015 gab es erstmals eine Kooperation mit dem niedersächsischen SEK und in 2016 eine mit dem SEK Sachsen-Anhalt. Im Bereich der operativen Technik ist die Polizei Nordrhein-Westfalen unser erster Ansprechpartner.

Klingt alles in allem nach einer ziemlich aufregenden, aber vor allem auch anstrengenden Zeit ... Sind denn alle Stellen besetzt?

Wir suchen natürlich immer geeigneten Nachwuchs. Schon weil 80 Prozent der Anwärter die Fortbildung nicht bestehen.

Für weitere Informationen zur ZUZ: 0221.6722000 oder unter zuz@zoll.de ■

Rufbereitschaft

In vielen Bereichen der Polizei ist sie für die Beschäftigten bereits ständiger Bestandteil des Dienstes: die Rufbereitschaft. Aber was ist überhaupt Rufbereitschaft?

Unter Rufbereitschaft versteht man die Verpflichtung von Beschäftigten, sich außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit für den Arbeitgeber erreichbar zu halten, um auf Abruf die Arbeit aufnehmen zu können (§ 6 Abs. 5 TV-L/TVöD). An welchem Ort sich der Beschäftigte während seiner Rufbereitschaft aufhält, bestimmt nicht der Arbeitgeber, sondern der Arbeitnehmer selbst. Dabei hat er allerdings sicherzustellen, dass die Arbeitsaufnahme zeitnah möglich ist. Insofern unterscheidet sich die Rufbereitschaft von den sogenannten „Bereitschaftsdiensten“, bei denen der Aufenthaltsort vom Arbeitgeber verbindlich festgelegt wird.

▸ Vergütung

Vergütet wird die Rufbereitschaft mit einer täglichen Pauschale je Entgeltgruppe, die für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgeltes nach Maßgabe der Entgelttabelle beträgt. Dies gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft, die bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vorliegt. In diesem Fall wird für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 Prozent des tariflichen Stundenentgeltes nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt (§ 8 Abs. 3 TVöD beziehungsweise § 8 Abs. 5 TV-L).

Rufbereitschaft als solche ist für sich keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Die Zeit während einer Rufbereitschaft kann sogar als Ruhezeit im Sinne des § 5 Arbeitszeitgesetz gewertet werden. Kommt es jedoch innerhalb der Rufbereitschaft zur Inanspruchnahme des Beschäftigten, so gilt die tatsächlich geleistete Arbeit zuzüglich der jeweiligen An- und Abfahrtswege als Arbeitszeit und wird mit dem Entgelt für Überstunden und etwaigen Zeitzuschlägen bezahlt.

▸ Mitbestimmung

Obwohl die Zeit der Rufbereitschaft im Sinne des Arbeitszeitgesetzes keine Arbeitszeit ist, so ist die Anordnung von Rufbereitschaft stets mitbestimmungspflichtig, da sie eine Frage des Beginns und Endes der Arbeitszeit darstellt. Ohne entsprechende Zustimmung des Personalrates kann keine Rufbereitschaft angeordnet werden. Hilfreich können hierbei Dienstvereinbarungen sein, die zum Beispiel Klarheit schaffen, mit wie viel zeitlichem Vorlauf Rufbereitschaften angeordnet werden können.

▸ Nutzung des privaten Pkw

Soweit der Arbeitgeber keinen Dienstwagen zur Verfügung stellt, wird ein Beschäftigter typischerweise mit dem eige-

nen Pkw fahren, wenn er zum Beispiel nachts zum Dienst gerufen wird. Kommt es dann zu einem Unfall, stellt sich oft die Frage, wer den Schaden am Fahrzeug zu tragen hat, der Beschäftigte oder der Arbeitgeber. Das Bundesarbeitsgericht hat in einem solchen Fall aus dem Jahre 2011 einem Beschäftigten mit Urteil vom 22. Juni 2011 (Az.: 8 AZR 102/10) einen entsprechenden Erstattungsanspruch zugesprochen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Nutzung des privaten Pkw zumindest auch im Interesse des Arbeitgebers ist. Das ist immer dann der Fall, wenn der Beschäftigte die Arbeit möglichst schnell aufzunehmen hat und der Weg zur Arbeit nicht min-

destens genauso schnell mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann. Dies dürfte aber regelmäßig der Fall sein. Das Gericht hat klargestellt, dass sich der Weg zum Einsatz innerhalb der Rufbereitschaft grundlegend von dem allgemeinen Weg zur Arbeit unterscheidet. Damit besteht ein Erstattungsanspruch des Beschäftigten für entsprechende Schäden am Pkw gegenüber dem Arbeitgeber. Beschäftigte, deren Pkw auf dem Weg zum oder vom Einsatz innerhalb der Rufbereitschaft beschädigt wird, sollten daher prüfen lassen, ob ihnen ein Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber zusteht und diesen rechtzeitig geltend machen. ■

Expertensymposium des BADS machte Schwachstellen bei der Bekämpfung neuer psychoaktiver Stoffe deutlich

„Legal Highs“ sind mit dem neuen Gesetz so nicht zu stoppen

Berlin/Hamburg (nr). Ist der Kampf gegen die Verbreitung ständig wechselnder Mischformen bei den neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) über den Internethandel überhaupt zu gewinnen? Kann das vor einigen Monaten vom Parlament verabschiedete Gesetz dabei helfen, die tödliche Gefahr auch im Straßenverkehr einzudämmen? Diese Fragen erörterten jetzt Experten beim Symposium „Legal Highs – die tödliche Gefahr“ des BADS (Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr). Der Präsident des BADS, Dr. Peter Gerhardt, begrüßte dazu mehr als hundert Vertreter vornehmlich aus Verwaltung, Justiz, Polizei und Rechtsmedizin.

Das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) betrifft psychoaktive Substanzen, die nicht vom Betäubungsmittelgesetz und dem Arzneimittelgesetz erfasst werden. Diese Gesetze werden umgangen, indem ständig neue Mischformen auf dem Markt erscheinen, deren Inhalte schwer zu identifizieren sind. Zudem werden sie als „Legal Highs“ bezeichnet, um zu suggerieren, dass es sich dabei um Stoffe handelt, die legal erworben und besessen werden können. Alle Referenten wiesen auf die hohen gesundheitlichen Risiken durch ihre Einnahme. Ludwig Laub, Direktor an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, führte zur Rauschwirkung dieser Stoffe aus: „Ungefährlich sind die Produkte keineswegs, die unter harmlosen Tarnnamen wie Kräuter- und Räucher-mischungen, als Badesalze, Pflanzendünger et cetera über Internet oder Headshops vertrieben



► Polizeidirektor und Mitglied der DPoIG-Verkehrskommission, Ludwig Laub, bei seinem Vortrag

werden. Im Zusammenhang mit dem Konsum solcher Stoffe wurden allein in Deutschland für das Jahr 2015 insgesamt 39 Todesfälle registriert.“

► Gefährliche Stoffe schwer nachzuweisen

Professor Dr. Thomas Daldrup vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf machte deutlich, wie schwierig es ist, die verwendeten Stoffe forensisch zu erkennen beziehungsweise zu bestimmen: „Es ist auch mit erhöhtem analytischen Aufwand oft nicht möglich, den konsumierten Stoff im Blut oder Urin nachzuweisen. Dies liegt daran, dass immer wieder neue Stoffe neben den über 550 bereits bekannten Stoffen auf dem Markt erscheinen, von denen nicht bekannt ist, wie diese im Körper verstoffwechselt werden.“

Der Diplom-Sozialpädagoge der Drogenhilfe Köln, Ralf Wischnewski, verwies in seinem Re-

ferat darüber hinaus darauf, dass es mit dem Einzug der „Legal Highs“ sowohl eine neue Generation von Drogen als auch eine neue Generation von Drogendealern gebe. „Trotz des neuen Gesetzes wurden und werden die Substanzen immer noch vorwiegend über das Internet als sogenannte Badesalze, Dünger oder Räucher-mischungen beworben und vermarktet. Die Händler versenden nach eigenen Aussagen nur Substanzen, die von der neuen Gesetzgebung nicht erfasst werden sollen. Über diese Vertriebsstrategien wird versucht, dem Image des traditionellen Drogendealers, der auf dem Schwarzmarkt in dunklen Ecken dreckige Drogen verkauft, das Bild eines sauberen Genussmittelversandes entgegenzustellen.“

Im Mittelpunkt des Symposiums stand die Frage, inwieweit der Genuss von „Legal Highs“ zu Gefährdungen im Straßenverkehr führt und ob die bestehenden Gesetze eine

Ahnung erlauben. Die verkehrspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion, Kirsten Lühmann, verwies in ihrem Referat darauf, dass der Verkehrsausschuss des Bundestages beim Gesetzgebungsverfahren nicht mitberatend beteiligt war und deshalb die Auswirkungen dieser Stoffe auf die Verkehrssicherheit zu kurz kam. Alle Referenten waren sich einig, dass die sogenannten NPGs, das heißt, die neuen psychoaktiven Stoffe, erhebliche Auswirkungen auf die Fahreignung haben können. „Die Anlage des Straßenverkehrsgesetzes mit der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen wurde im Zuge der Gesetzesänderung nicht angepasst. Im Gegensatz zum Beispiel von Cannabis reicht deshalb der Nachweis des Konsums von Legal Highs im Blut nicht aus, um eine Ordnungswidrigkeit beim Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr zu begehen. Nur beim Nachweis eines Fahrfehlers kommt deshalb eine Verurteilung wegen einer Straftat wegen Straßenverkehrgefährdung nach §§ 315 c, 316 StGB in Betracht“, erläuterte Lühmann.

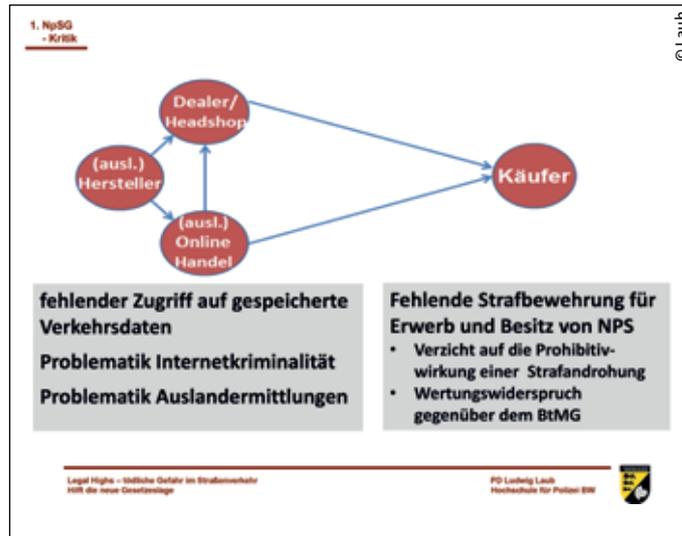
► Neue Gesetzesregelung unzureichend

Polizeidirektor Ludwig Laub wies darauf hin, dass in der Praxis eine derartige Verurteilung oft daran scheitert, dass dem Fahrzeugführer keine ausreichenden Ausfallerscheinungen nachgewiesen werden können, die eine relative Fahrunsicherheit begründen. Insofern habe die neue Gesetzesregelung keine Auswirkungen auf die Bekämpfung

fung von Drogenfahrten im Straßenverkehr.

Für Prof. Daldrup stellt sich die Lage so dar: „Wird bei einem Fahrzeugführer im Blut eine psychoaktive Substanz nachgewiesen und zeigt er eine entsprechende Beeinträchtigung, so dürfte er ohne Weiteres analog den Bestimmungen zur ‚Trunkenheit im Verkehr‘ strafrechtlich belangt werden können. Sind hingegen keine Fahrfehler nachweisbar, ist nicht von einer Ordnungswidrigkeit auszugehen, weil kein Stoff aus der Gruppe der NPS in der Anlage zu § 24 a (2) StVG aufgeführt wird.“

Auf diesen Sachverhalt reagierte Kirsten Lühmann mit dem Hinweis, dass es das neue Gesetz zulasse, die Liste der



Stoffgruppen in § 24 a StVG durch Rechtsverordnung zu ergänzen. Sie konstatierte darüber hinaus, dass das Gesetz zu den neuen psychoaktiven Stoffen nur ein erster Schritt

gegen deren Verbreitung sei. „Die jetzige Gesetzgebung ist nicht das letzte Puzzleteil, auf neue Trends und Entwicklungen bei NPS muss der Gesetzgeber reagieren“, sagte Lüh-

mann. Notwendig seien für die Praxis vor allem auch die Kenntnis über die einzelnen Stoffe und die Ausstattung zum Nachweis dieser Substanzen. Insoweit sei es geboten, flächendeckende Testmöglichkeiten zu schaffen und die Forschung entsprechend zu unterstützen. Polizeidirektor Laub ergänzte dies mit einem Hinweis auf einen von der Innenministerkonferenz getroffenen Beschluss, die Polizeikompetenzen zu stärken, zum Beispiel durch verpflichtende standardisierte Fahrtüchtigkeitstests und die erweiterte Möglichkeit zur Beschlagnahme von Führerscheinen nach einer Drogenfahrt. Das Symposium wurde moderiert von dem ehemaligen Generalbundesanwalt Harald Range.

DPolG: Neues BKA-Gesetz begrüßt

Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden wird endlich verbessert

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) begrüßt die Neufassung des BKA-Gesetzes, das am 27. April im Bundestag verabschiedet wurde. Kernpunkte sind die Verbesserung des Datenaustauschs zwischen den Sicherheitsbehörden sowie der Einsatz der Fußfessel zur Überwachung von Gefährdern. DPolG-Bundvorsitzender Rainer Wendt: „Die Schaffung eines zentralen Datenpools beim BKA, in dem die Daten zum Beispiel von erkennungsdienstlichen Behandlungen, Haftdaten und Strafanzeigen vorgehalten werden, ist überfällig. Wir brauchen dieses Verbundsystem von Bund und Ländern, um frühzeitig auf mögliche terroristische oder kriminelle Gefahren reagieren zu können.“

Endlich soll damit auch eine einheitliche Informationstech-



Das BKA-Gesetz erlaubt künftig, Terrorverdächtige enger zu überwachen.

nik eingeführt werden, die es erlaubt, Prozesse reibungslos zu koordinieren. Das Beharren einzelner Länder auf eigene Informationssysteme, die nicht untereinander kompatibel sind, muss endlich der Vergangenheit angehören. Im nächsten Schritt muss es darum gehen, den polizeilichen Informationsfluss zwischen den Sicherheitsbehörden in

Europa zu verbessern. An dieser Stelle hat Bundesinnenminister Thomas de Maizière unsere volle Unterstützung.“

„Der Einsatz der elektronischen Fußfessel für Gefährder kann nur ein Baustein im Gefüge der künftigen Terrorismusbekämpfung sein“, so Wendt. „Sie kann keinen Terroranschlag verhindern, ist

> Info

Gefährlichen Islamisten kann künftig zur besseren Überwachung eine elektronische Fußfessel angelegt werden. Demnach kann das Bundeskriminalamt (BKA) potenzielle Gefährder zum Tragen des Ortungsgerätes verpflichten.

Diesen Verdächtigen kann verboten werden, sich von ihrem Wohnort zu entfernen. Allerdings kann das BKA eine Fußfessel nur verfügen, sofern für die Person keine Landespolizei zuständig ist. Die Überwachung der meisten der über 500 bekannten Gefährder unterliegt derzeit dem Landesrecht.

aber geeignet, Aufenthaltsorte von gefährlichen Personen zu überwachen.“

Neue Sonderwagen erforderlich

Ein Spezialfahrzeug, das Schutz bietet

Die Sonderwagen 4 (SW 4), die noch die neue blaue Polizeifarbe erhalten haben und bei der Polizei, auch in Niedersachsen, genutzt werden, sind zum Teil älter als 30 Jahre. Ihr Erscheinungsbild ist militärisch geprägt, schnell nutzt der Laie für eine Beschreibung des Fahrzeuges den Begriff „Radpanzer“. Zunächst ist für den Ersatz und die Neubeschaffung der Fahrzeuge, die bei den Bereitschaftspolizeien vorgehalten werden, der Bund zuständig.

Allerdings muss aufgrund der heutigen Bedrohungslage auch landesweit und flächendeckend eine Ausstattung der Polizei mit solchen Fahrzeugen erfolgen. Mindestens in jeder Polizeidirektion sollte ein solches Fahrzeug vorgehalten werden. Das erste Kontaktfahrzeug bei einem Terrorangriff ist ein „normaler“ Streifenwagen. Das zweite Fahrzeug muss ein geschütztes Fahrzeug sein, nicht nur, um Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen zu schützen. Diese müssen herausgelöst, vielleicht geborgen und damit gerettet und der Terrorakt muss beendet werden! Mit dem heute streifenwagenüblichen Design bietet der Survivor R im Polizeialltag und nicht nur bei Terrorlagen „schicken Schutz“ mit zivilem Aussehen. Die ersten Bundesländer haben das Fahrzeug bereits bestellt oder beabsichtigen den Kauf.

Das Fahrzeug im Test

Ich sitze auf dem Fahrersitz, lausche dem kräftigen Sound des Motors und schiebe den Ganghebel auf Position D. Der zwölf Tonnen schwere Survivor R reagiert sofort auf meinen leichten Druck auf das Gaspedal und beschleunigt kräftig. Er ist mit einem Zwölf-Stufen-Automatikgetriebe ausgerüstet, welches



Der Survivor R besticht auch durch seine moderne Optik im Vergleich zum 30 Jahre alten Sonderwagen 4

auch zwei Rückwärtsgänge bietet. Die erste Schikane soll umfahren werden und ich greife in das Lenkrad mit der Erwartung, viel Kraft für die Lenkbewegung aufwenden zu müssen. Dabei „verlasse“ ich die Teststrecke beinahe unfreiwillig, denn die Lenkung spricht ganz leicht an. Der Survivor R lässt sich fast wie ein Pkw dirigieren. Er hat einen super kleinen Wendekreis, ist trotz seiner Größe und seines Gewichtes handlich. Gerne wäre ich mit ihm den ganzen Tag unterwegs gewesen. Aber ein sehr informatives Gespräch bei der Fa. Rheinmetall schloss sich an.

Obwohl das Fahrzeug nicht so aussieht, ist das Ausstattungsprinzip mit einem Modellbaukasten aus meiner Kindheit vergleichbar. Der Survivor R ist ein Fahrzeug, das man an die Erfordernisse anpassen kann. Die einzelnen Schutzplatten können zeitnah ausgetauscht werden, um je nach Einsatzgebiet Schutz vor dem Beschuss mit unterschiedlichen Waffen zu bieten. Schutz vor biologischen, chemischen und atomaren Stoffen bietet die Schutzbelüftungsanlage. Bis zu zehn Insassen sitzen in dem Fahrzeug relativ komfortabel und können auch ihre persönliche Ausstattung sowie Führungs- und Einsatzmittel mitnehmen.

Schon der SW 4 (TM-170) wies ein Fahrgestell des Unimog mit einem Motor von Mercedes Benz auf. Der Survivor R bietet MAN-Großserientechnik und damit den Vorteil, dass die Fahrzeuge im Bedarfsfall in MAN-Werkstätten repariert werden können und mit MAN-Ersatzteilen schnell wieder einsatzbereit sind.

Zu den technischen Daten:

- > Besatzung: bis zu zehn Insassen
- > Länge: 6,50 m, Breite: 2,50 m (mit angeklappten Außenspiegeln), Höhe: 2,70 m
- > Zulässiges Gesamtgewicht: 16 000 kg
- > Leergewicht: 10 900 kg
- > Nutzlast: 5 100 kg
- > Motor: MAN-6,9-Liter-Sechszylinder

- > Leistung: 340 PS (250 kW)
- > Drehmoment: 1 250 Nm @ 1 200 bis 1 800 min⁻¹
- > Treibstoff: Diesel/Kerosin
- > Emissionsklasse: Euro 3 bis Euro 6
- > maximale Geschwindigkeit: 100 km/h – elektronisch abgeriegelt –
- > Reichweite > 800 km
- > Steigfähigkeit > 60 Prozent
- > Querneigung > 30 Prozent
- > Kletterfähigkeit: 400 mm
- > Wendekreis < 18 m
- > Watfähigkeit „750 mm“/ „1 200 mm“ (un-/vorbereitet)
- > Automatikgetriebe: ZF/MAN 12 AS TipMatic
- > Verteilergetriebe: MAN G 103 (zweistufig)
- > Vorderachse: MAN-Starrachse 7 100 kg
- > Hinterachse: MAN-Starrachse 11 500 kg
- > Aufhängung: MAN-Blattfedern
- > Reifen: 365/85 R20

Die Liste der optionalen Ausstattung (nicht abschließend):

Hydraulische Seilwinde (100 kN), Räumschild/Räumgitter, Schutzgitter für die Scheiben, Notlaufelemente und Reifenflankenschutz, ABC-Schutzbelüftungsanlage, nicht-letale Wirkmittel/Wirkmittelwerfer, Suchscheinwerfer, MARS® mobiles taktisches Rampensystem



Der Autor testete den Survivor R.

AG Behindertenpolitik des dbb tagte in Berlin

Frank Richter (DPoIG) zum Stellvertreter gewählt

Am 3. Mai 2017 fand in Berlin eine Sitzung der AG Behindertenpolitik im dbb statt. Zu Beginn der Sitzung dankte der Bundesvorsitzende des dbb, Klaus Dauderstädt, dem bisherigen AG-Vorsitzenden Heinz Pütz für die geleistete Arbeit. Im Beisein der stellvertretenden Bundesvorsitzenden Kirsten Lühmann und Volker Stich wurden zum neuen Vorsitzenden der AG Behindertenpolitik der Kollege Stefan Burkötter (GdS) und zu seinem Vertreter der Kollege Frank Richter (DPoIG) gewählt.



Frank Richter (Vierter von rechts) wurde als stellvertretender Vorsitzender in die AG Behindertenpolitik des dbb gewählt.

> Urlaubsangebote

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck.

Bitte beachten Sie:

1. **Keine gewerblichen** Inserate. **Wir behalten uns Kürzungen vor.**
2. Ihre Zusendung muss mit **Schreibmaschine/PC** geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten.
Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: max. 190 Buchstaben
(30 Buchstaben i. Überschrift, 160 Buchstaben i. Text)
4. Kosten: 20,- €; Rechnung abwarten!

E-Mail: dpolg@dbb.de

REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Toskana/Maremma

Nur 25 Min. ans Meer, wunderschöne Strände, glasklares Wasser. Traumhafte Aussicht von der Terrasse in klassische toskanische Landschaft. Naturstein-FeWo in historischem Dorf Caldana. 65 m², 2 Schlafzimmer, max. 4 Pers., voll ausgestattet, Küche inkl. Geschirrsp., Tel.: 08131.260463; E-Mail: residenzalcaldana@hotmail.com

Bordelum/Nordfriesland

3½-Zimmer-Steinhaus in Nähe der Nordsee und der Nordfriesischen Halligen und Inseln zu

vermieten. Bis zu 6 Schlafplätzen. Fähren nach Föhr, Amrum und den Halligen in der Nähe. Die Insel Sylt ist aus Bredstedt mit dem Zug in 80 Minuten zu erreichen. Fahrräder, SAT-TV und WM vorhanden, WLAN, HS 50 €, NS 40 € je Tag. M. Marten, Tel.: 040.5705010 oder Handy 0175.8966958 o. E-Mail: margit-marten@t-online.de

OBB: Voralpenland, Kochelsee

Loisachtal/Starnberger See, herrliche FeWo bis 3 Pers., Panorama-Bergblick, verkehrsgünstige Lage, BAB

MÜ-GAP, Balkon, Vollausstattung, SAT-TV, ab 50 €/Tag, Tel.: 08856.6635

Kroatien/Istrien

Willkommen bei Freunden! Geschmackvoll eingerichtete Ferienwohnungen im malerischen Ort Rabac. Das Haus bietet mehrere Wohnungen, ausgerichtet für 2, 4 oder 8 Personen. Weitere Zustellbet-

ten sind kein Problem. 15 % Nachlass für Kollegen in der Nebensaison. PeterKleffel@web.de, Tel.: 0178.1377511

Spanien/Cap Salou

FeWo, 2 ZKB, 50 m² Wfl., gr. Balkon, ruhige Toplage direkt am Meer, Komplettausst., SAT-TV, Barcelona 90 km, Kollegenrabatt, Tel.: 06126.52837 (abends)

> Arbeitsplatzbörse

Die DPoIG unterstützt in dieser Rubrik die Bemühungen aller Kolleginnen und Kollegen zum Wechsel in ein anderes Bundesland. Die Veröffentlichung ist kostenfrei. **Bitte nutzen Sie für Ihre Zuschrift das Internet: dpolg@dbb.de.**

Achtung: Mit Ihrer Zusendung stimmen Sie der Veröffentlichung auch im Internet zu!

Sachsen-Anhalt <-> Hamburg

PM Polizeirevier Salzwedel, Sachbearbeiter Einsatz sucht aus persönlichen Gründen ein Tauschpartner in Hamburg, Verwendungswunsch DE 1.2. oder Polizeikommissariat 37 oder Polizeikommissariat 24, Erreichbarkeit: Tel.: 0173.3974074 o. E-Mail: max_hauptmann@yahoo.com

Baden-Württemberg <-> Bayern

Biete LaPo Baden-Württemberg (PK) und suche Tauschpartner/-in aus LaPo Bayern. Antrag bereits beim Innenministerium eingereicht. Ringtausch möglich! Bei Rückfragen einfach melden. Kontakt: Tel.: 0151.52328278 oder florian.fi@gmx.de

Problematik „Sperrholzblitzer“ – einfallsreich oder strafbar?

Von Rechtsanwältin Vicky Neubert, Leipzig

■ Achtung Blitzer!

Oder doch nicht? So wie auf der *Abbildung 1* kennt ihn jeder, eine der wohl für viele Bürger heimtückischsten Mittel, die Stadtkasse zu füllen – den Blitzer, oft Starenkasten genannt.



> Abbildung 1¹

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit einer ganz besonderen Art dieser Gattung – **der Marke Eigenbau**.

Immer öfter hört und liest man von Bürgern mit erzieherischem Verantwortungsbewusstsein für sich und ihre Mitmenschen, welche als Schützer der StVO und Verfechter von Geschwindigkeitsbegrenzungen selbst tätig werden. Die Rede ist von den Wächtern der 30er- und 50er-Zonen, mithin den Mitbürgern, welche selbst den Starenkasten aus Sperrholz oder anderen Materialien her- und effektiv aufstellen.

Selbstverständlich lassen sich die Gründe für diese Eigenregie

¹ <http://cdn1.spiegel.de/images/image-554370-galleryV9-rnyn-554370.jpg>

Impressum:

Redaktion: Jürgen Roos
53547 Roßbach
Tel. + Fax: 02638.1463
roos-j@t-online.de

oftmals hören. Im Nachfolgenden drei Beispiele:

■ Beispiel 1

Der Anwohner einer Durchgangsstraße war durch eine Vielzahl zu schnell fahrender Verkehrsteilnehmer überaus genervt. Kurzerhand stellte er in seinem Vorgarten die Attrappe eines stationären Blitzers auf. Hierauf angesprochen sagte er:

„Am Wochenende und abends geht es auf der Straße vor meinem Haus wie auf einer Rennstrecke zu.“

Nach der Arbeit auf der Terrasse entspannen oder einfach fernsehen, das war nicht möglich, sodass sich der Mann dafür entschied, selbst eine Lösung für das Problem zu bauen. Hierfür bastelte dieser aus Sperrholz einen Holzkasten und strich ihn dunkelgrün an. Dieser unctione Zwillings wurde sodann auf eine 2,20 Meter lange Stange montiert und 3 Meter von der Straße entfernt in seinem Vorgarten aufgestellt. Als Kameralinse diente eine – nicht mehr funktionierende – Taschenlampe.

■ Beispiel 2

Andernorts hatte eine Mutter eine Radarfalle aus einem Vogelhäuschen nachgebaut und sie Anfang Februar dem Kindergarten geschenkt. Das Besondere: Das Vogelhaus hatte große Ähnlichkeit mit den klassischen Blitzkästen.

■ Beispiel 3

Mitte März war der „Starenkasten“ plötzlich weg – gestohlen. Weil die Idee im Ort



> Abbildung 2²



> Abbildung 3³

gut ankam, wurde dem Kindergarten nur wenige Tage später erneut ein blitzerähnliches Vogelhäuschen geschenkt. (*Abbildung 2 und 3*)



> Abbildung 4⁴

Wem der altbekannte Starenkasten zu antiquarisch oder naturverbunden erscheint, für den gibt es auch ein schnittigeres Modell in Schwarz-Hochglanz (*Abbildung 4*).

² http://ais.badsche-zeitung.de/piece/03/65/17/a3/56956835-p-590_450.jpg
³ http://www.noz-cdn.de/media/2013/09/14_full_627.jpg
⁴ <http://www.sz-online.de/nachrichten/bilder/eine-selbstgebaute-radarfallentattrappe-steht-in-hepbach-1967323.jpg>

> Vicky Neubert



© DPoIG (6)

Bis 2012 Studium Rechtswissenschaften Universität Leipzig; Abschluss mit 1. Staatsexamen und Zusatz Diplom-Jurist (Dipl.-Jur.); bis 2015 Referendariat Oberlandesgericht/Landgericht Dresden; 2015 2. Staatsexamen; seit 2015 Rechtsanwältin in der Kanzlei Reinhard Rechtsanwälte. Arbeitsschwerpunkt ist Strafverteidigung; seit 2016 Mitglied im Leipziger Strafverteidiger e.V. und der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

Für viele Autofahrer eine Schrecksekunde: Die vermeintliche Radarkontrolle an der Bundesstraße 33 bei Markdorf am Bodensee. Ein Anwohner hat sie aus einem Kanalrohr – bestechend originelle Materialwahl – nachgebaut, in den kleinen Fenstern könnte man fast im Vorbeifahren eine Kamera erkennen.

Wie genau dieses Werk zustande kam, möchte der Anwohner jedoch nicht verraten.

■ Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung?

Bei allem Augenzwinkern bleibt doch die Frage zu klären, inwieweit Recht und Gesetz

beziehungsweise deren Hüter, darüber schmunzeln können.

Es stellen sich folgende Fragen:

Könnte das Ordnungsamt nach der Befugniklausel des Polizei-beziehungsweise Ordnungs-behördengesetzes des Bundeslandes eingreifen?

Der Sperrholzblitzer könnte einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315 b StGB darstellen. Würde diese Frage bejaht, wäre die Straßenverkehrsbehörde berechtigt, das Entfernen des Sperrholzblitzers anzuordnen. Ein Strafverfahren würde sich zudem anschließen.

Ferner könnte er auch eine Amtsanmaßung darstellen, dann würden sich die Erbauer gemäß § 132 StGB strafbar machen und es würde eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren drohen.

Welche zivilrechtlichen Konsequenzen drohen?

Aus Amts- und Polizeisicht erfolgt – verständlicherweise bis auf die zivilrechtliche Fragestellung – eine ziemlich klare Antwort:

Nach den tatsächlichen Ermittlungen des Ordnungsamtes jeweils vor Ort wurde nicht festgestellt, dass sich aus dem Aufstellen der Blitzer-Attrappen gefährliche Situationen im Straßenverkehr ergeben haben beziehungsweise sich ergeben werden. Auch würden Verkehrsteilnehmer wegen des „Blitzers“ bewusst nicht so langsam fahren, dass sie ein Verkehrshindernis darstellen.

Für Ordnungsamt und Polizei steht also fest:

Das Aufstellen des „Sperrholzblitzers“ ist kein „gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr“.

Weiterhin ist, da keine weiteren Spezialgesetze einschlägig sind, zu prüfen, ob das Entfernen des „Sperrholzblitzers“ nach dem Polizei- beziehungsweise Ordnungsbehördengesetz des Bundeslandes angeordnet werden kann. Voraussetzung hierfür wäre das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Auch an dieser Stelle erfolgt vom Ordnungsamt und der Polizei Entwarnung: Denn es ist nicht ersichtlich, dass der Aufsteller des „Sperrholzblitzers“ die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, die objektive Rechtsordnung oder die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates konkret gefährdet. Das liegt maßgeblich daran, dass der „Sperrholzblitzer“ sich auf seinem Grundstück befindet, der Holzkasten keinerlei tatsächliche Funktion hat, welche in die Rechte anderer Personen eingreift, und

auch zudem nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet. So kann bis dato gesagt werden, dass die auf dem Privatgrund stehende Attrappe eines Blitzgerätes vom Ordnungsamt beziehungsweise der Straßenverkehrsbehörde nicht entfernt werden kann.

„Solange nichts blitzt und kein Ton zu hören ist, gilt die Attrappe nur als ein Gegenstand im Garten“, sagt der Sprecher einer betroffenen Gemeinde, Dennis Bachmann.

► Strafrechtliche Prüfung

Nachfolgend soll die strafrechtliche Seite in gebotener Kürze betrachtet werden.

§ 315 b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

(1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,

2. Hindernisse bereitet oder

3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter unter den Voraussetzungen des § 315 Abs. 3, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Geschützte Rechtsgüter von § 315 b StGB sind Leib und Leben von Personen sowie fremde Sachen, soweit diese spezifischen Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs ausgesetzt sind, mithin die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs.

§ 315 b StGB erfasst lediglich nur verkehrsfremde Eingriffe, also Handlungsweisen, die nicht Teil von Verkehrsvorgängen sind, sondern von außen auf diese einwirken, zum Beispiel durch das Werfen von Felsbrocken auf eine Autobahn. Nach ständiger Rechtsprechung kann das im Einzelfall auch Eingriffe einbeziehen, die inner-

halb des Verkehrs vorgenommen werden und sich in ihrer äußeren Form nicht von Verkehrsvorgängen unterscheiden.

1. Begriff des öffentlichen Straßenverkehrs

Hierunter zählen die dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, die – mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten – von der Allgemeinheit, das heißt von einem unbestimmten Personenkreis, tatsächlich benutzt werden⁵.

Als öffentlich gelten beispielsweise:

Allgemein zugängliche Parkplätze/Parkhäuser, selbst wenn eine Benutzungsgebühr gezahlt werden muss. Ferner betriebsbereite Tankstellen und Waschanlagen; der Parkplatz einer Wirtschaft. Merke: Selbst Schilder mit Texten wie „Nur für Gäste“, „Zutritt Unbefugten verboten“ oder Ähnliches stehen der Öffentlichkeit nicht im Wege, wenn der „befugte“ Benutzerkreis nicht näher bestimmbar ist⁶.

So kann an dieser Stelle bereits die Prüfung beendet sein, da die genannten Blitzer-Attrappen auf privatem Grund stehen und auch zumeist die Abstandsregelungen eingehalten werden.

Für alle Freunde der sogenannten „Aber-was-ist-wenn-doch-Fragen“:

2. Handlungen

a) Die erste Handlungsmöglichkeit trifft bereits dem Wortlaut nach nicht zu.

b) Das Bereiten von Hindernissen kommt auf den ersten Blick in Betracht, gleichwohl ist es nicht einschlägig. Ein Hindernis im Sinne von § 315 b Abs. 1 Nr. 2 StGB bedeutet das

Herbeiführen eines Vorgangs, der geeignet ist, durch körperliche Einwirkung den regelmäßigen Verkehr zu hemmen oder zu verzögern, insbesondere also die Einbringung von verkehrsfremden Gegenständen, wobei jedoch eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht vorliegen muss⁷, zum Beispiel Spannen eines Drahtes über die Straße⁸, Errichten von Straßensperren⁹, zu Boden stoßen einer Person auf der rechten Spur einer stark befahrenen BAB¹⁰.

Ein Hindernis bereiten, liegt dagegen nicht bei zur Verkehrsberuhigung in die Straße eingebauten Geschwindigkeitsbremsen vor¹¹.

Der Blitzer – ob Fake oder nicht – ist kein verkehrsfremder Gegenstand und auch keine rechtswidrige Hemmung beziehungsweise Verzögerung, sondern nichts anderes – so sehr es auch widerstrebt – als eine Unterstützung der Vorschriften zur Geschwindigkeitsbegrenzung.

c) Der ähnliche, ebenso gefährliche Eingriff im Sinne des § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst alle sonstigen Vorgänge, die in ihrer Gefährlichkeit den in § 315 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB genannten Tathandlungen gleichkommen. Erfasst werden wieder nur verkehrsfremde Außeneingriffe wie zum Beispiel das Auslösen der Lenksperrle während der Fahrt¹², der Griff in das Lenkrad durch den Beifahrer¹³, Herabwerfen von Gegenständen von einer Brücke auf eine BAB¹⁴.

Aber auch dieser Auffangtatbestand greift nicht, da kein Gefährdungspotenzial erkenn-

bar ist. Der Blitzer ist ein jedem Verkehrsteilnehmer bekannter Gegenstand, den ein besonnener und aufmerksamer Autofahrer nicht fürchten muss. Ansonsten wären auch die echten Blitzeinrichtungen, diese wirken immerhin mit einem Blitzlicht auf den Fahrer ein und verursachen damit im ungünstigsten Fall ein Blend- und Schockmoment. Viel eher verhält es sich so, dass jeder Autofahrer schlicht automatisch seine momentane Geschwindigkeit mit der jeweils zulässigen Höchstgrenze abgleicht und durch Abbremsen anpasst.

3. Konkrete Gefahr

a) Zeitliche Abfolge von abstrakter und konkreter Gefahr

Selbst käme man darüber hinweg, so ist eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person oder für eine fremde Sache von bedeutendem Wert erforderlich. Diese konkrete Gefahr (oder der Schaden) muss durch die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit als deren Folge herbeigeführt werden. Abstrakte Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs und konkrete Gefährdung eines der genannten Rechtsgüter müssen in der Tathandlung nach § 315 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB miteinander verknüpft sein.

Es ist für alle Tatbestandsalternativen des § 315 b StGB erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Tathandlung eine abstrakte Gefahr für die Verkehrssicherheit bewirkt, welche sich zu einer konkreten Gefahr für eines der Schutzobjekte verdichtet¹⁵. Der Schaden muss dabei Folge einer durch den Eingriff verursachten verkehrsspezifischen Gefahr sein, welche vorliegt, wenn eine innere Verbindung zur Dynamik des Straßenverkehrs besteht, das heißt, die Gefahr muss auf die Wirkungsweise der für Ver-

5 Fischer StGB 60. Auflage, § 315 b Rn. 3, 4
6 Fischer StGB 60. Auflage, § 315 b Rn. 4

7 BGHSt 41, 231, 237
8 OLG Hamm NJW 1965, 2167
9 OLG Frankfurt am Main VRS 28, 423
10 BGH NZV 2006, 483 = VRS 111, 138 = VA 2006, 161
11 Frankfurt NZV 92, 38; Fischer StGB 60. Auflage, § 315 b Rn. 7
12 OLG Karlsruhe NJW 1978, 1391
13 vgl. dazu BGH NZV 1990, 35 = DAR 1989, 426; s. aber auch BGH NZV 2006, 483 = NSTZ 2007, 34; OLG Dresden NJW 2006, 1013
14 BGHSt 48, 119

15 vgl. BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = DAR 2003, 124

kehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen sein. In der Praxis sind die sogenannte „Werfer-Fälle“ von Bedeutung. Nach seiner neueren Rechtsprechung bejaht der BGH bei Außeneinwirkungen, die nicht durch eine vom Täter ausgenutzte Eigendynamik seines Fahrzeugs gekennzeichnet sind, eine verkehrsspezifische konkrete Gefahr, wenn durch den Eingriff die sichere Beherrschbarkeit eines im fließenden Verkehr befindlichen Fahrzeugs beeinträchtigt und dadurch – mit der Folge eines „Beinahe-Unfalls“ – unmittelbar auf den Fahrvorgang eingewirkt wird¹⁶.

Beispiel:

Der Täter wirft von einer Brücke Steine auf einen Pkw, dessen Scheiben zerstört werden. Der Fahrer kann den Pkw anhalten. Der BGH hat § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB bejaht¹⁷. Der Täter schießt auf den Pkw des anderen Verkehrsteilnehmers, trifft diesen auch, was aber keine Auswirkungen auf das Fahrverhalten des Fahrers in diesem Pkw hat. Der BGH hat § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB verneint¹⁸.

Die Folge der Tathandlungen des § 315 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB muss das Hervorrufen einer konkreten Gefahr sein¹⁹. § 315 b StGB ist schon dann vollendet, wenn die Tathandlung unmittelbar zu einem bedeutenden Fremdsachschaden²⁰ führt und sich dieser als Steigerung der durch die Tathandlung bewirkten abstrakten Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt²¹.

Es ist nicht erkennbar, auf welcher Grundlage eine solche Ge-

fahr entstehen sollte. Würde sich aus einem Blitzer eine solche ergeben, dann würden alle funktionierenden Blitz- und Radaranlagen letztlich dem StGB zuwiderlaufen. Insoweit gilt das bereits zum ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff gefundene Ergebnis.

▣ **Amtsanmaßung**

§ 132 StGB

„Wer sich unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die Vorschrift dient dem Schutz der staatlichen Organisation und der Staatsgewalt, nicht dem Schutz von Individualrechten²².

Handlungsobjekt muss ein öffentliches Amt sein, das heißt eine Tätigkeit als Organ der Staatsgewalt im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst von Bund, Ländern oder Gemeinden, umfasst werden auch die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit diese der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen²³. Welche Amtsträger erfasst sind, regelt § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 StGB. Nicht erfasst sind staatlich reglementierte Berufe wie der des Rechtsanwalts, des Testamentsvollstreckers et cetera, ebenso keine kirchlichen Ämter oder Ämter der EU und rein fiskalische Tätigkeiten öffentlich Bediensteter.

▣ **Tathandlungen**

a) Das Merkmal des Ausübens eines öffentlichen Amtes ist hier unzutreffend, da lediglich eine Handlung (das Aufstellen des Blitzers) vorgenommen wurde. Das Ausüben eines öf-

fentlichen Amtes besteht zum Beispiel bei der vorläufigen Festnahme, dem Erlass eines Mahnbescheids, Ausgeben als Polizist und Abkassieren (!) wegen Geschwindigkeitsverstoßes.

b) Das Vornehmen einer Handlung, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird auch als „Amtshandlungsanmaßung“²⁴ bezeichnet.

Kernaussage ist und bleibt, dass diese aufgestellten Kästen nicht echt sind. Sie in den eigenen Garten zu verpflanzen, ist nicht strafbar. Wichtig ist aber an dieser Stelle noch, das Vorangestellte nur gilt, solange sich jemand nicht auch als Amtsträger ausgibt, also zum Beispiel im Rahmen der Blitzer „abkassiert“. Werden solche Handlungen vorgenommen, dann drohen zwei Jahre Haft oder eine Geldstrafe.

Diese Attrappen haben an und für sich keine rechtsverbindliche Wirkung. Anders wäre es, wenn statt Blitzer-Attrappen Verkehrsschilder aufgestellt würden. Auch eine Blitzer-Attrappe auf dem Gehweg aufzustellen, wäre verboten. Hierzu wäre eine Sondernutzungserlaubnis der Verwaltung erforderlich.

4. Gefahr zivilrechtlicher Ansprüche?

Oft wird von Polizei- oder Ordnungsbehörden dahingehend spekuliert, dass die Attrappen zwar polizei- und strafrechtlich nicht zu beanstanden seien, man aber zivilrechtliche Haftungsansprüche im Falle eines Unfalls nicht ausschließen könne.

Nachvollziehbar ist, dass seitens des öffentlichen Rechts und des Strafrechts keine Aussage oder Gewähr im zivilrechtlichen Bereich getroffen werden soll.

ABER:

Im Falle eines Auffahrunfalls beispielsweise durch Abbremsen, um auf die erlaubte Geschwindigkeit herunterzubremsen, müsste für eine Haftung ein Kausalzusammenhang bestehen, der haftungsbegründend und haftungsausfüllend ist. Sicherlich wird man hier sagen können, die Attrappe hat zu dem Bremsvorgang geführt und hat damit eine entscheidende Ursache gesetzt. Bei der haftungsbegründenden Kausalität wird allerdings gefragt, ob die Handlung kausal für die Rechtsgutsverletzung war. Im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität geht es um die Frage, ob der Schaden kausal auf die Rechtsgutsverletzung zurückzuführen ist.

Bereits eine haftungsbegründende Kausalität liegt – aus hiesiger Sicht – nicht vor, da das Aufstellen der Attrappe im eigenen Vorgarten und unter Einhaltung der Abstandsflächen in aller Regel nicht die entscheidende Ursache gesetzt hat. Denn – und es ist so simpel – bei Einhalten der Geschwindigkeitsbegrenzung wäre ein Abbremsen und der damit verbundene Auffahrunfall vermeidbar gewesen. Daher setzt allenfalls der Geschwindigkeitssünder den für deliktische Ansprüche notwendigen Kausalzusammenhang.

Das Vorangesagte gilt im Übrigen auch für den lieben – wenn auch nur geklebten – „Oscar“.



▣ Hier sehen Sie „Oscar“ noch mal in ganzer Pracht.

16 BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = DAR 2003, 124; NZV 2009, 155 = VRR 2009, 110 = StRR 2009, 191
 17 BGHSt 48, 119
 18 NZV 2009, 155 = VRR 2009, 110 = StRR 2009, 191
 19 BGHSt 18, 271
 20 Grenze derzeit 750 Euro, Fischer, 60. Auflage, § 315 b StGB Rn. 16 a
 21 BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = DAR 2003, 124

22 Fischer, 60. Auflage, § 132 StGB Rn. 2
 23 Fischer, 60. Auflage, § 132 Rn. 3

24 Fischer, 60. Auflage, § 132 StGB Rn. 10

Verstößt das Tragen von sogenannten Sharia-Westen gegen das Uniformverbot nach dem Versammlungsgesetz?

Von Polizeidirektor Michael Wernthaler,
Ludwigsburg

Beschluss OLG Düsseldorf vom 25. April 2016, Az.: III-3 Ws 52-60/16 (Zustimmung zur Eröffnung des Hauptverfahrens) vs. LG Wuppertal, Urteil vom 21. November 2016, Az.: 22 Kls 6/16 (Tragen von Sharia-Westen ist kein Verstoß gegen das VersG)

■ Einleitung

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartiger Kleidungsstücke bei öffentlichen Versammlun-

gen nicht per se verboten, sondern nur dann, wenn das Uniformtragen geeignet ist, suggestiv militante Effekte auszulösen und einschüchternde Militanz auszudrücken¹. Nicht jedes Tragen gleichartiger Kleidungsstücke, auch nicht, wenn dies als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu werten ist, fällt somit unter das Verbot. Hinzukommen muss ein durch das gemeinsame Auftreten Uniformierter entstehender Eindruck von Bedrohung. Das

¹ BVerfG, Beschluss vom 27. April 1982, 1 BvR 1138/81, NJW 1982, 1803

Tragen von Uniformen muss eine Manifestation bevorstehender Unfriedlichkeit darstellen. Es sind daher nur Uniformierungen verboten, die nicht psychische Beeinflussung, sondern physische Einschüchterung beabsichtigen².

■ Sachverhalt

Im September 2014 trat eine Gruppierung mutmaßlicher Islamisten, bekleidet mit orangefarbenen Westen mit der Aufschrift „SHARIA POLICE“, in einem Stadtteil von Wuppertal als selbst ernannte „Sharia-

² Vergleich zum Uniformverbot Stefan Zeitler, Versammlungsrecht, Kohlhammer Verlag, 1994

> Michael Wernthaler

Leiter der Verkehrspolizeidirektion Stuttgart, zuvor Leiter Einsatzabteilung in der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg, davor zwölf Jahre Leiter eines Polizeireviers. Themenschwerpunkt Ordnungs- und Versammlungsrecht.

Polizei“ auf und patrouillierte nachts durch die Straßen. Initiator des Rundgangs und Wortführer der Gruppe war ein bekannter Salafistenführer, der diese Veranstaltung zuvor nicht polizeilich angemeldet hatte. Auf einem speziell gefertigten Videofilm, der auf der Internetplattform „YouTube“ veröffentlicht wurde, ist zu erkennen, dass der Stadtrundgang wiederholt für Redebeiträge des Wortführers unterbrochen wurde. Er betonte in dem Video zudem, dass die Veranstaltung von Dritten so wahrgenommen

werden solle, „wie das Ordnungsamt oder die Polizei, die auf Streife ist“, die damit ebenso zum Einhalten von Regeln ermahne. Deshalb habe sich die Gruppe auch den Slogan „SHARIAH POLICE“ gegeben.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal erhob Anklage wegen des Verstoßes gegen das in § 3 Abs. VersG normierte Uniformverbot und gegen den Wortführer der Gruppierung wegen des Verstoßes gegen das Anmeldegebot gemäß § 14 VersG.

Das zuständige Amtsgericht verwies die Klage wegen der besonderen politischen Bedeutung des Falls und des großen Interesses der Öffentlichkeit an das Landgericht. Die Strafkammer des Landgerichts eröffnete das Hauptverfahren gegen den Wortführer wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Versammlungsanmeldung (§§ 14, 26 Nr. 2 VersG), hinsichtlich des Verstoßes gegen das Uniformverbot wurde vom Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts abgelehnt. Gegen diese Ablehnung wendete sich sodann die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit einer sofortigen Beschwerde. Die Beschwerde hatte Erfolg und das Hauptverfahren wurde vor dem LG Wuppertal eröffnet. In der dortigen Hauptversammlung sahen die Richter jedoch im Tragen der Sharia-Westen keinen Verstoß gegen die Uniformverbotsbestimmungen des VersG.

Im nachfolgenden Beitrag sollen nun die Argumente der Staatsanwaltschaft Wuppertal und des OLG Düsseldorf gegenüber den Argumenten des LG Wuppertal dargestellt und erörtert werden.

■ Entscheidung und Begründung des OLG Düsseldorf

Nach Ansicht der Strafkammer haben die Angeschuldigten die Warnwesten als Ausdruck ihrer politischen Gesinnung getra-

gen. Durch das Tragen der Warnwesten mit den Aufdruck „SHARIA POLICE“ haben sie ihre Zustimmung zur islamistischen Rechtsordnung und durch den Zusatz Polizei auch den Willen zu ihrer Durchsetzung zum Ausdruck gebracht. Indem sie die Durchsetzung religiös bestimmter Ge- und Verbote in Verbindung bringen mit der staatlich-hoheitlichen Institution der Polizei, verdeutlichen sie ihr individuelles Verständnis von Säkularität und beziehen damit eine politische Position und offenbaren damit ihre politische Gesinnung im Sinne des § 3 Abs. 1 VersG, so der Senat.

Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der „gleichartigen Kleidungsstücke“ stellt die Strafkammer fest, dass die fraglichen Warnwesten nach ihrer gesamten Beschaffenheit, der orangenen Farbe, dem Schnitt und dem Textaufdruck identisch seien, sodass es sich deshalb auch um untereinander „gleichartige Kleidungsstücke“ handelte. Nach Auffassung des Senats ist die Kombination des äußeren Erscheinungsbildes mit dem Aufdruck „SHARIA POLICE“ und das Auftreten der Träger in einer Gruppe ganz besonders geeignet, bei Dritten Assoziationen hervorzurufen, die potenziell einschüchternde Wirkung entfalten.

Gerade weil er mit seiner Gruppe wie die Polizei auf Streife gehen wollte, sei der Slogan „SHARIA POLICE“ gewählt worden. Die Gruppenmitglieder gaben damit ihrer Missachtung des Gewaltmonopols des Staates und die Anerkennung einer Paralleljustiz zu verstehen. Dies ist eine Perspektive, die bei damit konfrontierten Personen potenziell einschüchternd wirken kann. Dabei stellt der Aufdruck „SHARIA POLICE“ einen deutlichen Bezug zu dem Begriff der „Religionspolizei“, einer aus islamisch geprägten Ländern wie Saudi-Arabien, dem Iran oder Pakistan bekannten militanten Gruppierungen, her, so das OLG Düsseldorf.

Ein konkreter Bezug der Kleidungsstücke zu einer historisch bekannten militanten Gruppierung ist hierbei nicht zwingend erforderlich. Da ein Bezug zu dem Gebaren der bekannten militanten Gruppierungen der „Religionspolizei“ in anderen Ländern gegeben ist, sind die Voraussetzungen zur Annahme der Gleichartigkeit entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt³.

Eine weitere Einschüchterung sah das OLG auch dadurch gegeben, dass diese Art der Warnwesten, eben nicht, wie vom Rechtsanwalt der Beklagten angeführt, nur von Bediensteten der Müllabfuhr getragen werden, sondern staatliche Behörden der Gefahrenabwehr – namentlich Polizei und Ordnungsamt – sich bei Außeneinsätzen solcher Warnwesten mit entsprechender Aufschrift „Polizei“ oder „Ordnungsamt“ bedienen. Somit war nach Auffassung des OLG Düsseldorf der Aufdruck „SHARIA POLICE“ für einen durchschnittlichen Betrachter als Ausdruck eines hoheitlichen Durchsetzungsanspruches zu verstehen, der dazu geeignet ist, Einschüchterungen hervorzurufen.

■ Urteil LG Wuppertal

Das LG Wuppertal hingegen argumentierte, von den Sharia-Westen „sei keine bedrohliche oder einschüchternde Wirkung ausgegangen. So habe ein Zeuge ausgesagt, er habe beim Anblick der Angeklagten gedacht, es würde ein Junggesellenabend stattfinden.“ Zudem, so das LG Wuppertal weiter, hätten die Angeklagten – selbst, wenn man die Warnwesten entsprechend als Uniformen gleichzusetzende Kleidungsstücke werten würden – jedenfalls nicht vorsätzlich gehandelt. Die Kammer konnte nicht feststellen, dass den Angeklagten bewusst war, dass das Tragen der Warnwesten verboten sei.

Selbst Polizeibeamte hätten nach Rücksprache mit dem Staatsschutz in dem Tragen der Warnwesten zunächst kein strafbares Verhalten erkennen können und die Westen dementsprechend nicht beschlagnahmt.

Gegen diese Entscheidungen hat die Staatsanwaltschaft Wuppertal erneut Beschwerde eingereicht, sodass die letzte Entscheidung wohl durch den Bundesgerichtshof getroffen werden muss.

■ Anmerkung des Verfassers

Die Entscheidungen erläutern nachvollziehbar die Voraussetzungen für den Tatbestand des Uniformverbots bei öffentlichen Versammlungen: Durch das Tragen gleicher Kleidungsstücke muss zudem ein suggestiv militanter Effekt ausgelöst und einschüchternde Militanz bewirkt werden. Dies wurde im vorliegenden Fall durch das Tragen von Warnwesten mit Aufschriften, wie sie auch die Polizei und Sicherheitsbehörden in Deutschland verwenden, im Klageerzwingungsverfahren durch das OLG Düsseldorf bejaht, in der Hauptverhandlung jedoch durch das LG Wuppertal verworfen.

Dieser suggestiv militante Effekt mit seiner einschüchternden Wirkung wäre bei sogenannten Machtdemonstrationen von Rockergruppierungen im öffentlichen Raum wohl ebenfalls zu bejahen, insbesondere wenn das öffentliche Auftreten dem Darstellen eigener Territorial- oder Rechtsansprüchen dient und hierbei mit der Gruppendominanz im öffentlichen Raum gezielt Druck und Angst auf Gegner, Polizei und die Bevölkerung ausgeübt werden soll. Die uniformgleichen Kleidungsstücke wären in diesem Fall die gleichartigen Lederjacken (Kutten) der jeweiligen Rockergruppierung. Es bleibt nun abzuwarten, wie letztendlich der BGH entscheiden wird. ■

³ BVerfGE a. a. O.

„Initiative kulturelle Integration“: Integrationsmultiplikator

Der öffentliche Dienst ist Multiplikator für Integration und gesellschaftliche Zusammenhalt in Deutschland. Das betonte der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik, Hans-Ulrich Benra, anlässlich der Präsentation des Papiers „15 Thesen für Zusammenhalt in Vielfalt“ am 16. Mai 2017 in Berlin.



Die Mitglieder der Initiative kulturelle Integration wollen angesichts aktueller Debatten mit ihren 15 Thesen, die sie am 16. Mai 2017 Bundeskanzlerin Angela Merkel übergaben, einen Beitrag zu gesellschaftlichem Zusammenhalt und kultureller Integration leisten. Für den dbb hatte der stellvertretende Bundesvorsitzende und Fachvorstand Tarifpolitik, Hans-Ulrich Benra (letzte Reihe, Dritter von rechts), an der Präsentation des Thesenpapiers teilgenommen.

Verfasser des Thesenpapiers ist die „Initiative kulturelle Integration“, die ihre Thesen im Anschluss an die Präsentation an Bundeskanzlerin Angela Merkel überreichte. Mitglieder der Initiative sind neben dem dbb, der Deutsche Kulturrat, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie weitere Mitglieder aus Zivilgesellschaft, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Medien, Sozialpartnern, kommunalen Spitzenverbänden und Kultusministerkonferenz.

„Zur kulturellen Integration gehört in einer pluralen Gesellschaft, dass alle gesellschaftlichen Bereiche adäquat politisch repräsentiert sind und damit auch Entwicklungen in einem

Land widerspiegeln“, sagte dbb Vize Benra und forderte: „Die gesellschaftliche Veränderung sollte auch in der Beschäftigtenstruktur des öffentlichen Dienstes abgebildet werden. Denn der öffentliche Dienst hat eine wichtige Funktion als Multiplikator für den gesellschaftlichen Zusammenhalt – die Bürger vertrauen darauf, dass durch den Rechtsstaat Rahmenbedingungen für Verlässlichkeit von politischen und Verwaltungsentscheidungen geschaffen werden“, so Benra, der die Initiative als „einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Diskussion um Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt“ bezeichnete. Um den Beschäftigungsanteil von Personen mit Migrationshintergrund im Staatsdienst zu erhöhen, müssten mehrere Faktoren berücksichtigt werden, erläuterte Benra: „Die potenziellen Bewerber müssen sich für eine Karriere im

öffentlichen Dienst interessieren, das geschieht vor allem über Gespräche im persönlichen Umfeld, mit Eltern, Verwandten, Bekannten – also müssen wir auch bei diesen Zielgruppen ansetzen. Der öffentliche Dienst gehört in Migrantenfamilien bisher leider viel zu selten zu den möglichen Berufsfeldern.“ Auch müssten Hemmnisse bei der Einstellung von Beschäftigten mit ausländischen Wurzeln abgebaut und die interkulturelle Kompetenz in Verwaltungen und Behörden insgesamt gestärkt werden, forderte der dbb Vize: „Diskriminierungsfreie Auswahlverfahren und interkulturelle Kenntnisse als feste Bestandteile von Aus- und Fortbildung sollten Standard sein“, so Benra.

Die Mitglieder der Initiative kulturelle Integration wollen angesichts aktueller Debatten mit ihren 15 Thesen einen Beitrag

zu gesellschaftlichem Zusammenhalt und kultureller Integration leisten. In der Präambel des Thesenpapiers „Zusammenhalt in Vielfalt“ bekräftigen sie, dass Integration alle Menschen in Deutschland betrifft, und rufen Einzelpersonen ebenso wie Organisationen, Vereine oder auch Unternehmen zur Mitunterzeichnung der Thesen auf. Die Initiative steht für eine weltoffene Gesellschaft. „Zuwanderung verändert eine Gesellschaft und erfordert Offenheit, Respekt und Toleranz auf allen Seiten. Dies ist ein langwieriger Prozess, in dem um Positionen gerungen werden muss. Das Schüren von Ängsten und Feindseligkeiten ist nicht der richtige Weg“, heißt es in dem Papier. Zugleich wird deutlich gemacht, dass gesellschaftlicher Zusammenhalt weder verordnet werden kann, noch allein eine Aufgabe der Politik ist. Vielmehr können alle hier lebenden Menschen dazu beitragen. „Deutschland ist ein vielfältiges Land. Seit Jahrhunderten leben hier Menschen aus vielen unterschiedlichen Ländern. Mit Solidarität haben Gesellschaft und Politik auf die Ankunft vieler Geflüchteter reagiert. Solidarität gehört zu den Grundprinzipien unseres Zusammenlebens. Sie zeigt sich im Verständnis untereinander und in der Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse anderer. Die Mitglieder der Initiative kulturelle Integration treten für eine solidarische Gesellschaft ein.“ Die Mitglieder der Initiative setzen insbesondere auf die Vermittlungskraft der Kultur: „Kultur trägt neben der sozialen Integration und der Integration in Arbeit wesentlich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.“ Besonderes Augenmerk wird auch auf Europa gelegt: „Der europäische Einigungsprozess ist nicht nur ein Garant für Frieden in Europa und eine wichtige Grundlage für Wohlstand und Beschäftigung, er steht zugleich für kulturelle Annäherung sowie für gemeinsame europäische Werte.“

Keine Beamten in die GKV: Ohne Beihilfe leidet der Staat

Gegen eine „Zwangseingemeindung der Beamten in die gesetzliche Krankenversicherung“ (GKV) hat sich der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt ausgesprochen – „das wäre eine deutlich teurere Lösung.“



© pixelfokus / Fotolia

Ideen einer Einheitskrankenversicherung für alle Beschäftigten, wie sie zuletzt beispielsweise die Bertelsmann Stiftung geäußert hatte, „vernachlässigen oder vergessen bewusst, dass die eigenständige Beamtenversorgung zu den sogenannten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamten­tums gehört, die in Art. 33 unseres Grundgesetzes ausdrücklich geschützt sind“, sagte der dbb Chef der Zeitschrift „PKV Publik“ (Ausgabe Mai 2017). Bei einer Aufhebung der Versicherungsfreiheit von Beamten durch den Bund hätte man somit einen Verfassungskonflikt, machte Dauderstädt deutlich. Bundesländer, die an den bewährten Fürsorgeleistungen und Alimentationsverpflichtungen festhalten wollten, würden sich zudem gegen den Bund stellen. „Die Folge wären massive gerichtliche Auseinandersetzungen.“

Als „Unfug“ bezeichnete Dauderstädt die prognostizierten Milliardenersparungen, wenn man die Beamten ins System

der gesetzlichen Krankenversicherung einbinden würde. „In diesem Fall wäre aufgrund der verfassungsrechtlich zwingenden Alimentationsverpflichtung, die der Dienstherr gegenüber seinen Beamten hat, eine Kompensation nötig“ – die Besoldung müsste aufgrund der paritätischen Beitragsfinanzierung drastisch erhöht werden, zugleich wären entsprechende Arbeitgeberanteile fällig. „Die Zwangseingemeindung der Beamten in die gesetzliche Krankenversicherung wäre die deutlich teurere Lösung. Sie kostet Milliarden für den Steuerzahler und den Staat“, erklärte Dauderstädt. Zudem gebe es „überhaupt nicht die Notwendigkeit für eine solche Radikalreform. Das deutsche Gesundheitssystem ist vorbildlich in der Welt. Viele andere Staaten beneiden uns darum. Und es funktioniert auch deshalb so gut, weil es Wettbewerb und nicht nur eine Einheitsversicherung gibt“, so der dbb Bundesvorsitzende. Durch die Beihilfe ergäben sich auch klare finanzielle

Vorteile für den Dienstherrn und damit die öffentlichen Haushalte: „Er muss nur dann Beihilfe zahlen, wenn tatsächlich ein Leistungsfall eintritt. Ein Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung müsste dagegen Monat für Monat gezahlt werden, egal, ob in dieser Zeit überhaupt medizinische

Leistungen angefallen sind oder nicht.“

Die Beihilfe gehöre nicht nur zum Kern des Berufsbeamten­tums, unterstrich Dauderstädt, „sie ist auch ein Teil der Attraktivität dieses Berufes. Denn bei der Besoldung, also dem Gehalt der Beamten, kann der Staat als Arbeitgeber oft mit der Privatwirtschaft nicht mithalten. Das gilt vor allem für Mangelberufe wie Ärzte, Ingenieure oder IT-Fachleute. Der Staat muss auf dem Arbeitsmarkt also andere Anreize anbieten – und dazu gehören insbesondere die sozialen Sicherungssysteme der Beamten. Wenn wir diese Vorteile nicht mehr hätten, wären wir noch schlechter dran, als wir es jetzt schon im Wettbewerb um gute Leute sind. Wir würden die Attraktivität des Beamtenberufes massiv beeinträchtigen und damit auch die Funktionsfähigkeit des Staates verschlechtern“, gab Dauderstädt zu bedenken und kündigte an, dass sich der dbb gegen alle Versuche, die Beamtenbeihilfe abzuschaffen, wehren werde, „auch juristisch“.

> Kurz berichtet

In vielen Berufen im Gesundheitsbereich werden bis heute **keine Entgelte für die schulische Ausbildung gezahlt**, obwohl die Auszubildenden während der Praxisphase in den Kliniken eingesetzt und gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden – häufig als vollwertige Arbeitskräfte. Am 25. April 2017 hat der **dbb** mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erstmals darüber verhandelt, für alle Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst der Länder – also auch im Gesundheitsbereich – eine tarifvertragliche Grundlage für Entgelte zu vereinbaren. Die Verhandlungen wurden jedoch vertagt. Denn obwohl sich die Parteien in der Einschätzung der Situation weitgehend einig sind, wollen die Arbeitgeber den betroffenen Auszubildenden weiter kein Entgelt zahlen. Bei der TdL gibt es demnach Bedenken, ob aufseiten der Krankenkassen die Pflicht zur Refinanzierung anerkannt werde. Abhilfe soll noch vor der Sommerpause ein gemeinsames Gespräch der Tarifpartner mit Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe sowie Vertretern der Krankenkassen und Krankenhäuser bringen, um die bestehenden Probleme einvernehmlich zu lösen. Danach sollen die Tarifverhandlungen fortgesetzt und bis Ende 2017 erfolgreich beendet werden.

Gewalt gegen Beschäftigte: Schützen mit mehr Engagement

Der Staat solle sich „unbedingt mehr einmischen beim Thema Gewalt gegen seine Beschäftigten“, fordert der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt. „Wir sind besorgt über Entwicklungen, die sich geradezu epidemisch auszubreiten drohen“, sagte der dbb Chef mit Blick auf die Kriminalstatistik beim Landesgewerkschaftstag des dbb sachsen-anhalt am 26. April 2017 in Wernigerode.

„Natürlich gibt es Aufgabenbereiche, in denen der Umgang mit Kriminalität zum Job selbst gehört: Polizei, Justiz, Strafvollzug. Aber heute sind auch Schule, Finanzamt, Kommune, Eisenbahn, Straßenverkehrsdienst, Gerichtsvollzug, Krankenkasse oder Job-Center keine heile Welt mehr. Die Übergänge von verbaler zu physischer Gewalt sind fließend, Exzesse mit Todesfolge machen uns das von Zeit zu Zeit dramatisch bewusst“, so Dauderstädt. „Wir wollen nicht alle Verwaltungen zu Festungen ausbauen, nicht überall sind rote Alarmknöpfe unter dem Schreibtisch hilfreich, und Kurse zur Deeskalation machen zwar Sinn, lösen aber nicht jeden Konflikt mit dem unzufriedenen Bürger. Aber wir erwarten, dass Vorfälle nicht länger auf Druck von Vorgesetzten unter den Teppich gekehrt, dass bessere Schutzvorkehrungen baulicher oder personeller Art getroffen und auf jeden Fall die Beschäftigten mit ihren Sorgen nicht alleingelassen werden“, machte Dauderstädt deutlich. „Wenn jemand morgens mit Angst zur Arbeit geht, ist etwas nicht mehr in Ordnung in diesem Land.“

Der dbb Bundesvorsitzende kritisierte auch die seit Jahren mangelhafte Personalausstattung von Behörden und Ver-



> dbb Chef Klaus Dauderstädt kritisierte auf dem Landesgewerkschaftstag des dbb sachsen-anhalt die seit Jahren mangelhafte Personalausstattung von Behörden und Verwaltungen und warnte vor einer Überforderung der Beschäftigten.

waltungen: „Man kann vom öffentlichen Dienst viel verlangen, man darf ihn aber nicht überfordern.“ Aufgrund von Stellenbesetzungssperren, Nichtübernahme von fertig Ausgebildeten und strukturellen Veränderungen seien die Belegschaften „auf Kante genäht“. Die zwangsläufig folgende Überlastung führe wiederum zu Ausfällen – „Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit, Berufskrankheiten und Frühpensionierungen erhöhen den Arbeitsdruck auf die vorhandenen Kollegen.“ Der Staatsdienst müsse dieses Dilemma vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung mit der wachsenden Knappheit an Arbeitskräften schleunigst lösen, der öffentliche Dienst als Arbeitgeber deutlich attraktiver werden. Angezeigt seien passende Personalbudgets und angemessene, dauerhaft verfügbare Personalkontingente sowie attraktive Einkommensbedingungen. „Auch die gesellschaftlich wertvollste Aufgabe verliert an Attraktivität, wenn die Bezahlung nicht stimmt“, mahnte der dbb Chef. ■

Arbeiten 4.0:

Digitalisierung und die Konsequenzen jenseits der Technik



© alphaspirt / Fotolia

Unbestritten wird sich die Arbeitswelt in Zukunft verändern. Neben der demografischen Entwicklung nimmt vor allem die Digitalisierung Einfluss auf die Art des Arbeitslebens und die Arbeitsbedingungen sowie auf den Arbeitskontext.

Zu den Veränderungen zählen eine höhere Arbeitsverdichtung und eine höhere Arbeitsgeschwindigkeit. Der Arbeitsplatz selbst erfährt nicht selten eine Veränderung der Interaktionen von Menschen und Maschine. Bei manuellen und/oder kognitiven Routinetätigkeiten nicht nur in einfachen, sondern auch in komplexen Arbeitsprozessen besteht mehr und mehr die Möglichkeit der (Teil-)Automatisierung und der (Teil-)Substitution durch digitale Technologien. Dies wird zwangsläufig mit einer Anpassung der Arbeitsstrukturen verbunden sein (müssen).

In der Diskussion darf nicht außer Acht gelassen werden, dass mit der Digitalisierung und dem Einsatz von digitalen Technologien am Arbeitsplatz auch Entlastungseffekte verbunden sein können. Assistenzsysteme erleichtern das Arbeitsleben. Es bestehen somit auch mehr Möglichkeiten des Einsatzes von leistungsgewandelten Beschäftigten. Darüber hinaus befördert die Digitalisierung die Entkoppelung von Ort und Zeit am Arbeitsplatz. Mobile Arbeitsmodelle sind aus der technischen Sicht leichter umsetzbar als bisher. Mit den vielfältigen Möglichkeiten der mobilen Arbeitsmodelle wird eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und privater Lebenssituation verbunden. Dabei ist

zu berücksichtigen, dass es vonseiten der Beschäftigten ein hohes Maß an Selbstmanagement und Selbstdisziplin bedarf und es aufseiten des Arbeitgebers verbindliche Regeln braucht.

In der Vergangenheit wurden Erreichbarkeit und Verfügbarkeit nicht selten gleichgesetzt – mit dem Effekt, dass wir in einer vernetzten, schnelllebigen Arbeitswelt der Gefahr ausgesetzt sind, uns als „Hamster im Rad“ zu fühlen. In einer vernetzten Welt sind wir IMMER erreichbar. Wenn der Kollege eine Nachricht schickt per E-Mail, SMS oder WhatsApp, hat er sein Anliegen von seinem „Schreibtisch“ wegbewegt und „gestellt“. Die zentrale Frage lautet dann: Sind wir für ihn auch direkt verfügbar? Es bedarf also weniger der Regelung der Erreichbarkeit, sondern vielmehr der Regeln der Verfügbarkeit. Allerdings besteht auch eine Wechselwirkung: Ist die Erreichbarkeit gegeben, erhöht dies die Erwartungshaltung – sowohl seitens des Arbeitgebers als auch des Individuums an sich selbst – auch verfügbar zu sein. Klar ist: „Aus der Möglichkeit des ‚Anytime – Anyplace‘ darf für Beschäftigte nicht das Diktat des ‚Always and Everywhere‘ werden“, wie es das Grünbuch „Arbeiten 4.0“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales formuliert.

Themen wie der Umgang mit der Datenfülle (Big Data und die Kompetenz des Data Mining) sowie der Datensicherheit sind ebenfalls von Relevanz. Ein weiterer Aspekt ist die Investition, die mit der Digitalisierung verbunden ist. Auf den ersten Blick nehmen wir die Investitionskosten im Kontext der technischen und Prozessinnovationen wahr. Auf den zweiten Blick ist es jedoch notwendig, die Investitions- und Veränderungskosten, die sich aus der sozialen Transformation und den sozialen Innovationen ergeben, zu berücksichtigen.

Betrieblich und arbeitsmarktpolitisch ist unter anderem die Auswirkung der digitalen Transformation auf die duale Aus- und Weiterbildung von besonderem Interesse. Es liegt auf der Hand, dass Aus- und Weiterbildungsinhalte und Curricula sowie Berufsbilder angepasst werden müssen, wenn sich die Arbeitsinhalte, Arbeitsprozesse, Arbeitsumgebungen, Arbeitsbedingungen, Arbeitsstrukturen sowie Arbeitsorganisationen nachhaltig und langfristig verändern. Nur auf eine solche Weise lässt sich die Aus- und Weiterbildung zukunftsfest gestalten. Das Risiko, Beschäftigte heute und in den nächsten Jahren in Berufen und Tätigkeiten aus- und weiterzubilden, die dann in einigen Jahren großen Anpassungen unterliegen, ist kaum zu verantworten, insbesondere da die Erkenntnisse eines Wandels aufgrund der Digitalisierung heute bereits vorhanden sind.

Nicht zuletzt: Im Zusammenhang mit der Digitalisierung

werden nicht selten auch negative Beschäftigungseffekte thematisiert. In dieser Debatte sollten jedoch zwei Aspekte berücksichtigt werden: Zum einen kann hier die demografische Lücke zum Tragen kommen. Wenn das Angebot an Fachkräften angesichts der Demografie sinkt und gleichzeitig die Nachfrage nach bestimmten Fachkräften aufgrund des Substitutionseffektes im Kontext von Digitalisierung abnimmt, besteht die Möglichkeit der Kompensation des negativen Beschäftigungseffektes. Darüber hinaus könnte auch dem Fachkräftengap in bestimmten Berufen entgegengewirkt werden. Zum anderen werden durch die Technologisierung in bestimmten Tätigkeiten Ressourcen frei, die sinnvoll eingesetzt werden können. Es besteht durchaus die Option, Zeitreserven zu heben, die wir dann sinnvoll einsetzen könnten, was wiederum positive Beschäftigungseffekte nach sich ziehen kann.

Jutta Rump

> Die Autorin ...

... ist Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Internationales Personalmanagement und Organisationsentwicklung an der Hochschule Ludwigshafen und Direktorin des Instituts für Beschäftigung und Employability IBE. Weitere Ausführungen zum Thema im 2017 erschienenen Herausgeberband „Arbeit 4.0. Innovationen in HR“ von Jutta Rump und Silke Eilers.

CESI-Kommission für Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten (SOC): Mehr Mut für soziale Ziele in Europa

Nach Auffassung der CESI-Kommission für Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten (SOC) wird sich an der sozialen Frage die Zukunft Europas entscheiden.

Gerade die Präsidentschaftswahl in Frankreich habe gezeigt, dass „der tiefe Riss, der durch die Gesellschaft Frankreichs, aber auch die vieler anderer EU-Staaten geht, im Wesentlichen zwischen Arm und Reich, zwischen Teilhabenden und Ausgeschlossenen verläuft“, sagte die SOC-Vizepräsidentin Siglinde Hasse am 9. Mai 2017. Hasse unterstützt deshalb die europäische Säule sozialer Rechte, mit der die Europäische Kommission die soziale Dimension Europas stärken will. Das Reflexionspapier der Kommission zur sozialen Dimension Europas greife allerdings zu kurz.

Die klaren Aussagen der Kommission zur bestehenden Aufgabenverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten seien grundsätzlich zu begrüßen. Gemeinsame europäische Ziele in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik seien aber



notwendig. „Arbeitsmarktpolitik und die Systeme der sozialen Sicherheit werden in den Mitgliedstaaten verantwortet und gestaltet. Auf europäischer Ebene

können aber gemeinsame Zielsetzungen positiv in die verschiedenen nationalen Arbeitsmarktordnungen und Sozialsysteme hineinwirken.“

Über das parallel zur europäischen Säule der sozialen Rechte veröffentlichte Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas zeigte sich Hasse enttäuscht. „Das Reflexionspapier umreißt sehr oberflächlich Szenarien, die auch ein Weniger an europäischer Zusammenarbeit in Aussicht stellen.“ Das entspreche zwar dem Weißbuch zur Zukunft Europas, führe aber auf einen falschen Weg. „Wenn sich in vielen EU-Staaten große Teile der Bevölkerung von der EU abwenden, dann doch vor allem deshalb, weil sie frustriert sind über das fehlende soziale Profil der europäischen Einigung.“ Die Menschen setzten die EU mit den gesellschaftlichen Negativfolgen der Globalisierung gleich. Auf diese Fehlentwicklung müsse eine Antwort gegeben werden. Das Reflexionspapier reiche dazu nicht aus, so Hasse. ■



18. Bundesjugendtag:

dbb jugend wählt neues Spitzenteam

In Berlin trafen am 12. und 13. Mai 2017 180 Delegierte aus allen Mitgliedsverbänden der dbb jugend zum 18. Bundesjugendtag zusammen. Auch zahlreiche Gäste aus Politik, Verwaltung und Verbänden fanden sich bei der dbb Nachwuchsorganisation ein, um die bisherige Bundesjugendleitung zu verabschieden und das neue Spitzenteam um Kommunalbeamtin Karoline Herrmann aus Schwerin im Amt zu begrüßen.



#InMagentaWeTrust – Jugend 4.0

Karoline Herrmann (komba jugend) ist neue Vorsitzende der dbb jugend. Die 27-jährige Kommunalbeamtin aus Schwerin wurde von den Delegierten mit 93,3 Prozent an die Spitze der dbb Nachwuchsorganisation gewählt. Herrmann folgt auf Sandra Kothe, die die dbb jugend seit 2009 erfolgreich geführt hatte und mit stehenden Ovationen verabschiedet wurde. An Herrmanns Seite wählten die Delegierten als Stellvertreter Liv Grolik (31), JUNGE POLIZEI, Verwaltungsbeamtin bei der Behörde für Inneres/Polizei aus Hamburg, Robert Kreyßing (28), vbob-Jugend, Regierungsinspektor im Bundesministerium für Bildung und Forschung aus Berlin, Patrick Pilat (28), VDStr.-Jugend, Straßenwärter beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg aus Oderberg, sowie Christoph Strehle, (27), DSTG-Jugend, Finanzbeamter aus Kaufbeuren.

■ Herrmann für Sicherheit und Perspektiven

Die neue dbb jugend Vorsitzende kündigte an, dass die



➤ Das neue Spitzenteam: Patrick Pilat, Liv Grolik, Vorsitzende Karoline Herrmann, Christoph Strehle und Robert Kreyßing bilden die neue Bundesjugendleitung (von links).

dbb jugend auch in Zukunft für mehr Generationengerechtigkeit und institutionalisierte Partizipation der jungen Menschen kämpfen werde. Im öffentlichen Dienst gelte es, eine nachhaltige demografiefeste Personalpolitik zu installieren, die dem Berufsnachwuchs „Sicherheit und Perspektiven statt Massenbefristung und Geringschätzung“ garantiere. „Es kann nicht angehen, dass diejenigen, die in den kommenden Jahren das Funktionieren von Bildung, Gesundheit,

Sicherheit, Daseinsfürsorge und Infrastruktur sicherstellen sollen, schon heute ausgebremst werden“, machte Herrmann deutlich.

■ Erfolgsbilanz für bisherige Bundesjugendleitung

Den Wahlen zum neuen Spitzenteam voraus ging die Bilanz der bisherigen Bundesjugendleitung mit der Vorsitzenden Sandra Kothe und ihren Stellvertretern Liv Grolik, Michael Gadzalla, Marco Karbach und

Steffen Kollmann – eine ausgesprochen erfolgreiche, wie der beeindruckende Geschäftsbericht über die vergangenen fünf Jahre zeigte: Die dbb jugend ist sichtbarer geworden, mittlerweile unter anderem auch als starke Kraft im Tarifbereich. Das und eben das öffentlichkeitswirksame Agenda Setting der Themen Gewalt gegen Beschäftigte und Diversity haben zu einem sehr hohen Identifikationsgrad innerhalb der dbb jugend geführt, berichtete Kothe in ihrer emotionalen Ansprache an den Bundesjugendtag. Als einen großen Erfolg wertete die scheidende Bundesjugendleitung die Gründung der CESI Youth als Nachwuchsorganisation der europäischen Gewerkschaftspartner. Ebenfalls gewonnen haben in den vergangenen Jahren die Seminar- und Netzwerkarbeit der dbb jugend, in der Politik ist man ebenso angekommen wie in der Dachorganisation



➤ Geschäftsbericht, Entlastung und Abschied: So lautete die Tagesordnung der bisherigen Bundesjugendleitung um die Vorsitzende Sandra Kothe (rechts) mit Michael Gadzalla, Steffen Kollmann, Marco Karbach und Liv Grolík (von links).

der deutschen Jugendverbände, dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR), so Kothe. Auch innerhalb des dbb hat sich der dbb Nachwuchs als „starke Stimme“ etabliert und mit den diversen Querschnittsorganisationen koordiniert. Gleichwohl betonte Kothe, dass es in Sachen Jugendbeteiligung „nicht immer nur bei blumigen Versprechungen und symbolischem Kopftätscheln“ bleiben dürfe.

➤ „Auf uns ist Verlass – wenn man uns lässt“

Karoline Herrmann hob in ihrer ersten öffentlichen Rede in neuer Funktion hervor: „Auf uns ist Verlass – wenn man uns lässt.“ Zum Festakt hatten sich zahlreiche Prominente aus den Reihen des dbb eingefunden. Ihnen stellte Karoline Herrmann mit Blick auf mehr konkrete Teilhabe des Nachwuchses die Frage: „Warum hat die dbb jugend keinen Sitz in der dbb Bundesleitung?“ Nun gehe es

darum, ein wirkliches „Wir“ der Generationen zu schaffen, forderte Herrmann. „Es ist an der Zeit, über eine Stimmgewichtung bei Wahlen nachzudenken, damit die Jüngeren überhaupt noch Einfluss auf Zukunftsentscheidungen haben, denn schließlich sind sie – in Deutschland leben immerhin rund 22 Millionen Kinder und Jugendliche – diejenigen, die den Löwenanteil der politischen, ökonomischen und sozialen Folgen der Entscheidungen von heute schultern werden“, machte die dbb jugend Vorsitzende deutlich. Sie halte die Einführung einer verbindlichen Gesetzesfolgenabschätzung für Generationen für zwingend, so Herrmann.

Auch der öffentliche Dienst müsse attraktiver für den Nachwuchs werden, betonte Herrmann mit Blick auf „abenteuerliche Befristungs- und Nicht-Übernahmequoten, völlig unverhältnismäßige Absenkungen von Eingangsbesoldungen

und sehr, sehr überschaubare Karriereperspektiven und Anreizsysteme, Technik, die leider oft gar nicht begeistert, eine Führungskultur, die das Buchstabieren von Wertschätzung hier und da immer noch fleißig übt, Professionalitäts- und Diversity-Defizite, die man als junger Mensch eigentlich längst überwunden glaubte“. Auch die zunehmenden Aggressionen und Attacken gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hätten eine abschreckende Wirkung auf den Nachwuchs, gab Herrmann zu bedenken und forderte mehr Prävention und Schutz seitens der Arbeitgeber und Dienstherren.

➤ Mehr Partizipation für Gewerkschaftsjugend

Für eine stärkere Sichtbarkeit und mehr Partizipation der Gewerkschaftsjugend plädierte auch der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt: „Der Gewerkschaftsnachwuchs darf

und soll sichtbar auftreten. Das gilt nicht nur für die vorderen Reihen von Tagungen oder das Fahnenstrecken bei Demonstrationen. Vertrauensleute, Personalvertreter und Betriebsräte vor Ort in den Dienststellen sollten sich beispielsweise nicht ausschließlich aus rentennahen Jahrgängen rekrutieren“, sagte der dbb Chef und appellierte an die Jugendvertreter der über 40 dbb Mitgliedsgewerkschaften: „Engagiert Euch, bitte gerne auch als Funktionsträger in unseren Strukturen.“ Dauderstädt gratulierte der neuen Bundesjugendleitung und würdigte die Leistungen der dbb jugend in den vergangenen Jahren: „Wir sind stolz und dankbar für Euren Einsatz.“ So habe der Gewerkschaftsnachwuchs etwa mit seinem flächendeckenden Engagement während der Einkommensrunden bei Bund, Ländern und Kommunen sowie öffentlichkeitswirksamen Events wie den Ausbildungsstartaktionen, der Wertschätzungskonferenz gegen Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst, parlamentarischen Abenden und der „Talentschmiede“, einem individualisierten Training für junge Gewerkschafter, wertvolle Akzente gesetzt.

➤ Staatssekretär Engelke: „Sie sind Vorbilder!“

„Sie sind Vorbilder!“, schrieb Hans-Georg Engelke, Staatssekretär im Bundesministerium



➤ Wahlen: In nur einem Wahlgang votierten die Delegierten für die Kandidaten der neuen Bundesjugendleitung.



➤ Redner und Gratulanten: dbb Chef Klaus Dauderstädt ...



> ... Innenstaatssekretär Hans-Georg Engelke ...

des Innern, dem dbb Nachwuchs ins Stammbuch: „Wir finden es toll, dass Sie sich beteiligen, dass Sie sich einbringen und engagieren“, sagte Engelke in seinem Grußwort. Zugleich appellierte er an den Berufsnachwuchs des öffentlichen Dienstes, sich selbst als Botschafter des Staatsdienstes gegenüber anderen jungen Menschen, auch und insbesondere jenen mit Migrationshintergrund, zu begreifen. „Wir brauchen Sie – Sie sind die Botschafter, die Kommunikatoren des öffentlichen Dienstes, machen Sie Werbung, gehen Sie weiter an die Schulen, erklären Sie den öffentlichen Dienst und erzählen Sie auch von den durchaus attraktiven Arbeitsbedingungen.“ Der Staatssekretär zitierte seinen Minister Thomas de Maizière: „Warten Sie nicht darauf, dass die Älteren sich ändern, machen Sie uns Feuer unter dem Hintern.“

▣ Jugendorganisationen Partner der Politik

Die Grüße von Bundesjugendministerin Manuela Schwesig überbrachte Bettina Bundszus-Cecere, Abteilungsleiterin Kinder und Jugend im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). „Wir unterstützen Sie gerne, damit Sie angemessen wahrgenommen werden“, sagte Bundszus-Cecere an die Adresse der dbb jugend, die wie alle Jugendorganisationen

stets vor der Herausforderung stehe, „nicht zu laut, aber auch nicht zu leise“ sein zu dürfen – „ich finde, Sie haben in Ihrer wunderbaren Rede den richtigen Ton getroffen“, sagte die Vertreterin des Bundesministeriums in Richtung der neuen dbbj Vorsitzenden Herrmann. Das Bundesressort, das für eine Politik von, mit und für Jugendliche eintrete, schätze sich glücklich, die dbb jugend hierbei als Partner zur Seite zu haben, betonte Bundszus-Cecere. „Sich einmischen, die Stimme auch für andere erheben – das ist Kern von Gewerkschafts- und Jugendarbeit. Das ist eine Art demokratisches Labor, und damit leisten Sie einen großartigen Beitrag für Partizipation, politische Bildung, Persönlichkeitsentwicklung und Meinungsfindung. Wir brauchen die Jugendorganisationen als Partner – heute mehr denn je.“



> ... und BMFSFJ-Abteilungsleiterin Bettina Bundszus-Cecere.

▣ Das politische Programm für die neue Legislatur

Nach den Wahlen und der öffentlichen Veranstaltung schritt der Bundesjugendtag zur Beratung und Beschlussfassung über das politische Programm der dbb jugend für die kommenden fünf Jahre. Ein deutliches Zeichen setzte das Gremium mit der Entscheidung für mehr Schutz und Sicherheit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Zwar könne die Politik wenig Einfluss nehmen auf eine zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft, heißt es im Entscheidungstext. „Sie kann aber sehr wohl Regelungen und Maßnahmen beschließen, mit denen man den Schutz und die Sicherheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst signifikant erhöhen kann.“ Welche konkreten Dinge unternommen werden können, führt die Entscheidung mit Blick auf allgemeine Standards, rechtliche Aspekte, Besonderheiten des Innen- und Außendienstes sowie Aus- und Fortbildung im Einzelnen näher aus.

▣ Attraktivität und Generationengerechtigkeit

Die drei Leittränge der Bundesjugendleitung zu den berufspolitischen Kernthemen, denen sich die dbb jugend bereits seit Jahren widmet, wurden ebenso wie die Entscheidung einstimmig von den Delegierten verabschiedet.

Unter der Überschrift „Jugend 4.0 – Attraktiver öffentlicher Dienst“ werden faire und leistungsgerechte Einkommens- und Beschäftigungsbedingungen für den Berufsnachwuchs gefordert. Auch die Digitalisierung der Arbeitswelt bringe Entwicklungen mit sich, bei denen der öffentliche Dienst als Arbeitgeber Schritt halten müsse, betont der Leittrang. Gefordert werden eine angemessene technische Ausstattung, flexiblere Arbeitszeitmodelle, Telearbeit, gewarnt wird vor Arbeitsverdichtung und den Risiken ständiger Erreichbarkeit. Ebenso wichtig ist dem Nachwuchs die attraktivere Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst. Auf Generationengerechtigkeit im Sinne einer für alle Beteiligten fairen Interessen- und Alterssicherung und die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements zielten die beiden weiteren Leittränge ab, die die Bundesjugendleitung dem BJT vorlegte.

Insgesamt hatten die Delegierten über mehr als 70 Anträge zu entscheiden und folgten dabei in konstruktiven Beratungen und zügigen Beschlüssen ganz überwiegend den Empfehlungen der Antragskommission. Auch eine Satzungsänderung stand auf der Agenda: Das Statut wurde um die Grundsätze von Diversity als verpflichtendes Handlungsprinzip der dbb jugend ergänzt, die Organisation wird in diesem Sinne künftig auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen auch innerhalb des Verbandes hinwirken.

Mit Blick auf die Teilhabe der dbb jugend in den Gremien des dbb verabschiedeten die Delegierten erneut einen Antrag, die dbb Satzung dahingehend zu ändern, dass der dbb jugend ein Sitz in der Bundesleitung mit beratender Stimme eingeräumt wird. Damit wird sich der dbb Gewerkschaftstag im November 2017 in Berlin erneut beschäftigen. *iba/seb*

Bei der 13. Frauenpolitischen Fachtagung der dbb bundesfrauenvertretung am 11. Mai 2017 präsentierten hochrangige Expertinnen und Experten im dbb forum berlin Antworten auf die komplexe Frage, weshalb weibliche Beschäftigte auch im öffentlichen Dienst beruflich stärker benachteiligt werden als ihre männlichen Kollegen. „Würden die gesetzlichen Vorgaben konsequent umgesetzt, so müssten Frauen gleiche Aufstiegs- und Karrierechancen wie Männer haben und Teilzeitkräfte dieselben wie Vollzeitkräfte“, machte die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Helene Wildfeuer, vor den rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern deutlich.



> Helene Wildfeuer eröffnete die Fachtagung.

Eine geschlechterbedingte Lohnlücke dürfte es im öffentlichen Dienst eigentlich gar nicht geben, sagte Helene Wildfeuer in ihrer Auftaktrede: „Fakt sind hier aber sechs Prozent!“ Insbesondere mit Blick auf das Konzept Arbeiten 4.0 forderte die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung eine Abkehr von der männlich geprägten Präsenzkultur. „In der digitalen Arbeitswelt sind mobile, agile Arbeitskräfte gefragt, die teamfähig, kreativ und technikaffin sind sowie in komplexen Zusammenhängen denken und kommunizieren können. Arbeitssoziologen sehen hier eindeutig einen Vorteil für Frauen. Ein solches Arbeiten bildet die derzeitige Beurteilungs- und Beförderungspraxis im öffentlichen Dienst kaum ab.“

■ Wildfeuer: Leistung von Frauen aufwerten

An diesem Punkt sieht die dbb bundesfrauenvertretung die Dienstherren in der Pflicht, die Beurteilungszeiträume lebensphasenorientiert fortzuentwickeln; beispielsweise über die Verankerung eines Anspruchs auf Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs im Wege der fiktiven Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung während einer Elternzeit. „Auf diese Weise wird verhindert, dass die Leistungen von Frauen mit Ausfallzeiten in Freistellungsphasen im Vergleich zu ihren Kollegen abgewertet werden“, stellte Wildfeuer heraus und forderte, das Beförderungssystem im öffentlichen Dienst grundlegend zu reformieren. „Die Beurteilungspraxis geht von einem idealtypischen Erwerbsverlauf aus, wie ihn in der Regel Männer vorweisen – basierend auf einer stetigen Laufbahnentwicklung mit einer durchgängigen Erwerbsbiografie und einer dauerhaften Vollzeitbeschäftigung. Erwerbsunterbrechungen, wie sie derzeit für weibliche Lebensverläufe typisch sind mit Elternzeiten, Pflegezeiten, längeren Phasen der Teilzeit- und Telearbeit, werden als „Abweichung von der Norm“ angesehen und dementsprechend auch bewertet. Und das hat nun einmal gravierende Folgen für das berufliche Fortkommen.“

Besondere Brisanz erlange die Debatte um die diskriminierungsanfällige dienstliche Beurteilung hinsichtlich der

Nachwuchsgewinnung im öffentlichen Dienst. „Betrachtet man die Abschlussnoten der Berufseinsteigerinnen und -einsteiger im öffentlichen Dienst, sind es vor allem die jungen Frauen, die Bestnoten abrufen. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass diese Kompetenz schlagartig verpufft, wenn diese Frauen Mütter werden und ihre Arbeitszeit für eine bessere Vereinbarkeit zeitweise absenken“, kritisierte die Vorsitzende.

Aus Mangel an weiblichen Führungskräften seien es vor allem noch immer überwiegend Männer, die die Arbeitsleistung der Beschäftigten beurteilten. Um dem beizukommen, müssten beurteilende Führungskräfte stärker sensibilisiert und geschult werden. „Die konsequente Vermittlung von Genderbewusstsein für Beurteilende sehen wir als Pflicht der obersten Dienstherren. Gendererfolge müssen zum eigenständigen Bewertungskriterium werden, wenn die Führungskräfte selbst beurteilt werden“, sagte Wildfeuer.

■ Dauderstädt: „Linker Haken“ für Frauen

dbb Chef Klaus Dauderstädt machte in seinem Grußwort deutlich, dass der öffentliche Dienst verstärkt auf einen Wandel der Führungskultur hinarbeiten müsse, um mehr Berufsnachwuchs zu gewinnen. „Der öffentliche Dienst beklagt einen massiven Fachkräftemangel. Vor diesem Hintergrund wird besonders um junge, gut ausgebildete Frauen geworben, die die Lücke stopfen sollen.“



> Klaus Dauderstädt

Allerdings steht diesen Bemühungen ein überholtes Beurteilungs- und Beförderungswesen entgegen. Es verpasst den jungen Frauen, wenn sie für die Familie zeitweise zurückstecken, einen linken Haken und verschiebt sie dauerhaft aufs berufliche Abstellgleis“, kritisierte Dauderstädt. „Hier muss die Politik dringend handeln.“

Der dbb Chef verwies in diesem Zusammenhang auch auf die aktuelle Situation im Landesdienst Nordrhein-Westfalens. Dort sollen Frauen seit dem 1. Juli 2016 bei einer „im wesentlichen gleichen Eignung“ im Vergleich zu männlichen Konkurrenten bevorzugt befördert werden, was jedoch juristisch umstritten ist. Vor solchen Rechtsunsicherheiten hatte der



> Ulrich Battis

zuständige dbb Landesbund bereits im Vorfeld gewarnt. „Der politische Wille, Frauen in Spitzenpositionen zu befördern, stößt an die Grenzen eines verkrusteten, über viele Jahre gewachsenen Verfahrens.“

► **Battis: Vorreiter mit Schwächen**

Der Rechtswissenschaftler Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis legte den Fokus seines Impulsvortrages auf die geschlechterspezifische Diskriminierungsproblematik des öffentlichen Dienstrechts. Seine These: Das Dienstrecht ist weniger diskriminierend als das allgemeine Arbeitsrecht. Beispielsweise gebe es im Beamtenbereich die Möglichkeit für Frauen, vorzeitig auf eine Vollzeitstelle zurückzukehren, Frauen in Führungspositionen auf Teilzeitstellen seien kein Widerspruch und insgesamt habe die Gleichstellungspolitik des öffentlichen Dienstes seit Ende der 80er-Jahre Vorreitercharakter. In der Praxis aber werde „vieles, was in den Gesetzen steht, nie erreicht“.

Zwar sei zum Beispiel das Beurteilungswesen als solches nicht diskriminierend. Trotzdem leide es unter strukturellen Schwächen, da etwa typisch männliche Kriterien wie Belastbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit sowie eigenschaftsbezogene und verhaltensbezogene Kriterien oft Vorrang vor aufgaben- und ergebnisbezogenen Beurteilungskriterien

hätten. „Das sind Kriterien von Männern für Männer“, konstatierte der Experte. Zudem werde Teilzeit auch im öffentlichen Dienst oft negativ bewertet, und das Beamtenrecht orientiere sich in der Praxis zu sehr am „Althergebrachten, am Bestehenden. Ihm fehlt die Diversität“, so Battis.

Letztlich stehe und falle die Umsetzung der Gleichstellungspolitik im öffentlichen Dienst mit der Qualität des Beurteilungswesens und seiner Umsetzung, erläuterte Battis und untermauerte dies mit einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom Februar 2017: Die Richter halten es für rechtlich unbedenklich,

den, notfalls auch der Gesetz- und Ordnungsgeber, könnten hier – etwa durch entsprechende Beurteilungsrichtlinien – steuernd eingreifen. „In diesem Urteil steht alles drin, man muss einfach damit ernst machen“, so Battis.

► **Jochmann-Döll: Die Macht der Normen**

„Die Beurteilung von Leistung ist ein Akt wertender Erkenntnis, bei dem subjektive Wahrnehmungen ausschlaggebend sind.“ Mit dieser Hypothese stimmte die promovierte Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlerin Andrea Jochmann-Döll auf ihre „Anmerkungen zur Leistungsbeurteilung im



> Andrea Jochmann-Döll

wenn neben dem Leistungsbild eine stärkere Gewichtung der Befähigungsmerkmale sowie der Eignung im engeren Sinne bei der Bildung des Gesamturteils stattfindet. „Unter dieser Voraussetzung wird mancher Frau, die trotz ihrer Doppelbelastung ihre dienstlichen Aufgaben ähnlich gut oder nicht wesentlich schlechter als ein vergleichbarer männlicher Kollege erfüllt hat, eine ebenso gute oder auch bessere Qualifikation zu bescheinigen sein“, heißt es dort. All das sei weitgehend eine Frage der Beurteilungspraxis, die entscheidend durch die Grundhaltung der unmittelbaren Dienstvorgesetzten und ihrer Hilfsperson geprägt werde. Auch die weiteren Dienstvorgesetzten, insbesondere die obersten Dienstbehörden,

öffentlichen Dienst“ ein. Wer glaube, nach den vorgegebenen Kriterien „Leistung, Eignung und Befähigung – und unabhängig vom Geschlecht!“ – so der Titel ihres Vortrags – zu einem objektiven Urteil gelangen zu können, ignoriere, dass Leistung in unserem gesellschaftlichen Kontext als soziales Verteilungsprinzip empfunden wird, dessen Maßstäbe und Bezugsgrößen ständig neu verhandelt werden. „In diesem Prozess spielen Machtverhältnisse, Interessenkonstellationen, Werte, Normen und Überzeugungen eine ebenso große Rolle wie Geschlechterstereotypen. Deshalb wird immer auch zwischen Frauen-Leistung und Männer-Leistung unterschieden werden“, machte die Beraterin mit dem Schwer-

punkt diskriminierungsfreie Gestaltung von Entgeltsystemen, die das Forschungs- und Beratungsbüros GEFA (Gender, Entgelt, Führung, Arbeit) leitet, deutlich.

Um die subjektiven Einflüsse und die damit verbundene mögliche Prägung durch Stereotype, Vorurteile und vorgefasste Meinungen in den Beurteilungsverfahren zurückzudrängen, sei es notwendig, das Verfahren stärker zu strukturieren und zu systematisieren. „Kennzahlenverfahren, aufgabenbezogene Bewertung und Zielvereinbarungen sind nach unseren Untersuchungen weniger störanfällig als freie Verfahren der Leistungseinschätzung und merkmalarorientierte Beurteilungsverfahren“, erläuterte Jochmann-Döll. Auch sei es seriöser, auf ergebnisorientierte Kriterien zu setzen als auf eigenschaftsbezogene, weil letztere viel objektiver seien. „Termineinhaltung lässt sich besser belegen als Pünktlichkeit und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit sind wesentlich konkreter zu bewerten als die weit auslegbaren Begriffe Kreativität und Initiative. Auch sollten Kriterien wie Flexibilität als Bereitschaft zu ungeplanter zeitlicher Beanspruchung oder Arbeitseinsatz als ständige Verfügbarkeit und dauerhafte Präsenz am Arbeitsplatz vermieden werden, da sie



> Matthias Spörrle

Beschäftigte mit familiären Verpflichtungen von Beginn an abwerten.“ Der Weg zu gerechteren Leistungsbeurteilungen führt nach Auffassung der Wissenschaftlerin über gezielte Maßnahmen der öffentlichen Arbeitgeber zur Förderung der Gleichstellung.

■ Spörrle: Starke psychologische Komponenten

Wie das Unterbewusstsein die Beurteilungssysteme manipuliert und verzerrte Entscheidungen zutage fördert, erläuterte Matthias Spörrle, Professor für Wirtschaftspsychologie unter anderem an der TU München und der Privatuniversität Schloss Seeburg (Österreich) in seinem Beitrag. Sollten bei der Beurteilung von Leistung und Potenzial eigentlich ausschließlich Leistungs- und Potenzialindikatoren berücksichtigt wer-

den, sei genau dies nicht der Fall. „Weitere Hinweisreize, verbunden mit den entsprechenden Stereotypen, die bei jedem Menschen dazu gespeichert sind, beeinflussen unser Urteil systematisch“, machte Spörrle deutlich. Merkmale wie Alter, Geschlecht, Aussehen und Sympathie würden automatisch aufgenommen und mit positiven oder negativen Konnotationen belegt; beispielsweise dergestalt, dass einem Mann unbesehen Führungsqualitäten zugesprochen werden, weil er eben ein Mann ist, oder einer kompetenten Frau in Führungsposition jegliche Fähigkeit zu emotionaler Wärme und Empathie abgesprochen werden, weil dies in der Welt der Stereotype einfach nicht zusammengehen kann.

Zwar seien Menschen in der Lage zur analytischen und re-

flektierten Betrachtung dieser Problematik, „doch wir tun das einfach nicht gerne, das ist zu komplex“. Besonders in wenig standardisierten Situationen – beispielsweise einer dienstlichen Beurteilungssituation – bevorzuge die menschliche Psyche „Denkabbkürzungen: Assoziatives Denken in Kategorien spart Energie und ermöglicht soziale Gruppenbildung, verursacht aber auch Diskriminierung und Ungleichbehandlung“, machte Spörrle deutlich. Einen Ausweg aus den möglicherweise zu unfairen Beurteilungen führen den Denkabbkürzungen sieht Spörrle weniger in individueller Denkkritik („Aufklärung ist notwendig, aber nicht hinreichend!“) als vielmehr in der Schaffung standardisierter, stereotypensicherer Prozesse: Neben strengen Antidiskriminierungsregularien, also einem juristischen Gerüst, brauche es eine grundsätzliche Entschleunigung der Beurteilungsverfahren, die strikt auf Begründung basieren müssten. „Stereotypenbasiertes Bewerten und Entscheiden muss durch eine Neuorganisation der Verfahren erschwert, bestenfalls verhindert werden“, so Spörrle.

In ihrem Schlusswort betonte Helene Wildfeuer, dass es jetzt an der Politik sei, endlich aktuelle Zahlen und Statistiken zur Lohnlücke im öffentlichen Dienst vorzulegen und die Ursachen zu analysieren. Gerade Nachwuchskräfte forderten eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf: „Nur der Wandel ist verlässlich, dem darf sich der öffentliche Dienst nicht verschließen. Entscheidend ist, dass alle Beteiligten die Angst vor dem Wandel überwinden.“

br, cri, ef, iba



> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Podiumsdiskussion – hier im Bild mit Helene Wildfeuer (Vierte von links) – Prof. Dr. Hans Hofmann, Leiter Abteilung Z, BMI; Christine Morgenstern, Leiterin Abteilung Gleichstellung, BMFSFJ; Henrike von Platen, Initiatorin Aktionsbündnis FairPay und Past-Präsidentin BPW e. V.; Roland Stauder, Vorsitzender DBB NRW und Wilhelm Hüllmantel, ehemaliger Leiter der Abteilung Recht des öffentlichen Dienstes und Personalverwaltung im Finanzministerium Bayern (von links) vertieften das Thema: „Frauenförderung – Wie weit muss man gehen?“ Der Konsens: Mehr Flexibilität im Beurteilungswesen und in der Gestaltung von Arbeitszeit führen zu mehr Geschlechtergerechtigkeit im Beruf.

> dbb Web-Tipp

Die vollständige Dokumentation der 13. Frauenpolitischen Fachtagung im Internet: www.dbb.de/der-dbb/frauen.html

Übergabe Sonderprämie dbb Mitgliederwerbbeaktion 2016:

Doppelte Freude

„Wer am Gymnasium unterrichtet, gehört einfach in den Philologenverband.“ Für Hartmut Beckmann (61), Mathe- und Physiklehrer aus Bielefeld, war das immer klar, 1979, als er selbst in den Philologenverband Nordrhein-Westfalen eingetreten ist. Und das ist es bis heute, wenn er als Fachleiter in der Lehrerausbildung junge Kolleginnen und Kollegen für seine Gewerkschaft begeistert.

Bei der Übergabe des Sonderpreises der dbb Mitgliederwerbbeaktion am 23. Mai 2017 in Berlin, war auch der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt vom Engagement und der Entschlossenheit des Mathematik- und Physiklehrers Hartmut Beckmann beeindruckt: „Mit werbenden Mitgliedern wie Ihnen brauchen wir uns um die Zukunft von DPhV und dbb wirklich keine Sorgen zu machen.“

Hartmut Beckmann stammt aus einer echten Lehrerdynastie: „Zwei Großväter, beide Eltern und meine Schwester, alles Sprachenlehrer, nur ich bin als Naturwissenschaftler der Ausreißer.“ Der Preisträger ist aber nicht nur ein routinierter Werber. Als langjähriges Mitglied im Personalrat und Beisitzer im Gesamtvorstand des Philologenverbandes NRW ist Beckmann auch erfahrener Gewerkschafter. „Eine Mitglied-



> Für seine Erfolge in der Mitgliederwerbung erhielt Hartmut Beckmann (mit dbb Chef Klaus Dauderstädt, links, und dbb vorsorgewerk-Geschäftsführer Alexander Schrader) einen Reisegutschein der dbb vorteilswelt.

schaft, die wenig kostet, hat für die Leute auch keine Wertigkeit, gleichzeitig werden Beitrag und Gegenleistung sorgfältig geprüft“, erklärte er. Der Geschäftsführer von dbb vorsorgewerk und vorteilswelt, Alexander Schrader, ergänzte, dass die Mitgliedschaft in einer dbb Gewerkschaft auch klare materielle Vorteile mit sich bringt, von Rechtsschutz und Fortbildung bis zu Versicherungsvorteilen und Einkaufs-

rabatten. Mit letzteren wird sich Hartmut Beckmann in nächster Zeit zu beschäftigen haben, denn es gilt, einen Einkaufsgutschein der dbb vorteilswelt über 500 Euro für das Onlinereiseportal „Just Away“ umzusetzen. „Über diese Prämie freuen wir uns zweimal“, erzählt Hartmut Beckmann vergnügt, „einmal, wenn wir am Computer die Angebote prüfen und dann nochmal, wenn die Reise losgeht.“ ■

10 Jahre Partnerschaft dbb vorsorgewerk und BBBank:

Diese Kooperation ist Gold wert

dbb Mitglieder und ihre Angehörigen profitieren bereits seit 10 Jahren über das dbb vorsorgewerk und seinen Kooperationspartner, die BBBank, von preisgünstigen Bankdienstleistungen und attraktiven Mitgliedsvorteilen. Diese erfolgreiche Partnerschaft wird jetzt gefeiert! Zehn Goldbarren sind im Lostopf des dbb vorsorgewerk, und bei Eröffnung eines Bezügekontos vergibt die BBBank einen Extra-Bonus: 100 Euro Jubiläumsguthaben.

Seit der Gründung im Jahr 1921 steht die BBBank in der guten alten Tradition der deutschen Beamtenbanken. Mittlerweile hat sich die Bank zwar allen Berufsgruppen geöffnet, ist aber dem öffentlichen Dienst in besonderer Weise verbunden. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der seit 2007 bestehenden, erfolgreichen Partnerschaft mit dem dbb vorsorgewerk.

Dabei verbindet die genossenschaftliche Privatkundenbank für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst die Vorteile einer Direktbank mit der persönlichen Nähe einer Filialbank. Die Bank betont, dass unternehmerische Entscheidungen nicht unter Renditevorgaben von Aktionären getroffen werden, sondern mit Blick auf die Kunden.

„Mit dem kostenfreien Bezügekonto als Ankerangebot, attraktiven Mitgliedsvorteilen und engagierten Vertriebsmitarbeitern ist es uns gemeinsam gelungen, die BBBank als exklusiven Bankpartner bei unseren Mitgliedern bekannt zu machen und eine wachsende Anzahl von Kunden zu gewinnen“, so Alexander Schrader, Ge-

schaftsführer des dbb vorsorgewerk zur Kooperation.

Anlässlich des Jubiläums verlost das dbb vorsorgewerk zehn Goldbarren à zehn Gramm im Gesamtwert von rund 4.000 Euro. Eine Chance auf den Jubiläumsgewinn haben alle dbb Mitglieder, die bis zum 31. August 2017 entweder bei einer der zahlreichen Gewerkschafts- und Verbandsveranstaltungen im dbb einen Gewinnspielcoupon bei der BBBank oder beim dbb vorsorgewerk abgeben. Natürlich ist eine Teilnahme am Gewinnspiel auch bequem online auf der Website des dbb vorsorgewerk unter www.dbb-vorteilswelt.de möglich.

▣ Kontoführungsgebühren – nein danke!

Bankkunden müssen sich auf breiter Front auf höhere Gebühren einstellen. So die Aussage des deutschen Bankenverbandes. Und in der Tat vergeht kaum ein Tag, an dem in der Presse nicht über neue Gebühren bei Banken berichtet wird. Aktuell sind es die Gebühren fürs Abheben am Geldautomaten. Davon besonders betroffen sind die Kunden der Sparkassen.

Ein Verbraucherportal im Internet hat ermittelt, dass die Deutschen im Schnitt rund 100 Euro Kontoführungsgebühren pro Jahr bezahlen. Das es auch anders geht, zeigt das kostenfreie Gehalts- und Bezügekonto. Auch der Zahlungsverkehr und die Bargeldversorgung über ein bundesweites Geldautomatenetz bleiben bei der BBBank selbstverständlich kostenlos.

Ein Kontowechsel zur BBBank lohnt sich daher für gebührgestresste Bankkunden und geht zudem einfach und bequem. Mit der Onlinekontoeröffnung, der Videolegitimation und dem digitalen Umzugsheifer in nur wenigen Minuten, wie die Bank verspricht. Der Kontowechsel erfolgt vollständig online und ohne weiteren Aufwand für die Kunden. Die Lastschriften und Daueraufträge werden automatisch vom alten Konto auf das neue Konto der BBBank umgestellt.

▣ Jubiläumsangebot für Kontowechsler

Vom 1. Juni bis 31. August 2017 hält die BBBank für dbb Mitglieder und ihre Angehörigen – zusätzlich zum oben genannten Gewinnspiel – ein hochattraktives Jubiläumsangebot bereit:

Bei Eröffnung eines Bezügekontos wird ein Jubiläumsguthaben in Höhe von 100 Euro – statt normalerweise 30 Euro – auf das neue Konto gutgeschrieben.

„Mit dem Gewinnspiel und dem Jubiläumsangebot bedanken wir uns bei Mitgliedern und Kunden für zehn Jahre sehr erfolgreiche Kooperation“, resümiert Alexander Schrader.

Weitere Kooperationsangebote umfassen den günstigen Wunsch- und Autokredit für den öffentlichen Dienst, BBBank-Dachfonds mit 50 Prozent Rabatt auf den Ausgabeaufschlag sowie den Riester-Fondssparplan zum dbb Mitgliedertarif.

▣ Kompetente Beratung

Die Kollegen der Kundenbetreuung des dbb vorsorgewerk sind für Sie da: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr unter 030.40816444. Gerne auch per E-Mail an vorsorgewerk@dbb.de. Wünsche oder Anfragen zur Kontoeröffnung und zum Wunschkredit leiten wir gerne an die BBBank weiter. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine fachmännische Beratung vor Ort vermittelt. Mehr unter www.dbb-vorteilswelt.de ■



Der Fall des Monats

Entgeltfortzahlung bei Arbeitszeitkonto: Erkrankte erhalten Fortzahlung in Höhe der Arbeitszeit nach Dienstplan

Das dbb Dienstleistungszentrum West hat ein Verfahren geführt, in dem es um die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie um die Berücksichtigung der krankheitsbedingten Fehlzeiten bei Führung eines Arbeitszeitkontos ging. Ein Arbeitnehmer, der nach Lage der Arbeitszeit an unterschiedlichen Tagen unterschiedlich lang zu arbeiten hat, entsprechend im Dienstplan eingeplant ist und arbeitsunfähig erkrankt, hat nach einem aktuellen Urteil des Arbeitsgerichts Oberhausen Anspruch

auf die Berücksichtigung der in seinem individuellen Dienstplan für diese Tage vorgesehenen Stunden bei Berechnung der Entgeltfortzahlung. Dies ergebe sich ohne Weiteres aus dem Entgeltausfallprinzip, so das Gericht.

Sei ein Arbeitnehmer im Rahmen eines flexiblen Arbeitszeitmodells mit wechselnden täglichen Arbeitszeiten tätig und stehe aufgrund eines Dienst- oder Schichtplans fest, dass der Arbeitnehmer an dem Krankheitstag von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichend kürzer

oder länger gearbeitet hätte, sei aufgrund des sogenannten Entgeltausfallprinzips dem Arbeitszeitkonto die im Entgeltfortzahlungszeitraum eingeplante aber tatsächlich ausgefallene Arbeitszeit gutzuschreiben. Dies sei nach ständiger Rechtsprechung anerkannt (vergleiche LAG Köln, Urteil vom 22. November 2012, Az.: 6 Sa 701/12). Und so auch in dem vorliegenden Fall, der vom Arbeitsgericht Oberhausen, Az.: 4 Ca 1518/16,

mit Urteil vom 30. März 2017 entschieden wurde. Insoweit konnte das DLZ West dem Einzelmitglied zu seinem berechtigten Anspruch verhelfen. ■

> Info

Der dbb gewährt den Einzelmitgliedern seiner Mitglieds-gewerkschaften berufsbezogenen Rechtsschutz.



Neue Datenschutzgesetze: Einheitliche Regelungen für Europa

40

online

Ab Mai 2018 sollen in Europa neue Datenschutzregeln gelten, die mit der Verordnung der Europäischen Union zur Vereinheitlichung des Datenschutzes konform gehen. Der Bundestag hat am 27. April 2017 einen entsprechenden Gesetzentwurf verabschiedet, der nicht nur national im Kreuzfeuer zwischen Lob und Kritik steht, sondern auch von der EU-Kommission angegriffen wird.

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ersetzt die aus dem Jahr 1995 stammende EU-Datenschutzrichtlinie und soll zeitgemäße Antworten auf die fortschreitende Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft geben. Mit einem modernen Datenschutz auf europäischer Ebene will die DS-GVO Lösungen zu Fragen bieten, die sich durch „Big Data“ und neue Techniken und Arten der Datenverarbeitung wie Profilbildung, Webtracking oder dem Cloud Computing für den Schutz der Privatsphäre stellen.

Das Europäische Parlament hat die DS-GVO am 14. April 2016 mit breiter Mehrheit angenommen. Sie ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und wird nach einer zweijährigen Übergangsphase ab Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU anwendbar sein. Erklärtes Ziel der Verordnung ist eine angemessene Balance zwischen Wirtschafts- und Verbraucherinteressen in Zeiten fortschreitender Digitalisierung. Sie soll das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durch höhere Transparenz und stärkere Mitbestimmung der Bürge-

rinnen und Bürger mit Blick auf ihre Daten stärken und damit auch einen Beitrag zur Wahrung der Verbraucherrechte leisten. Gleichzeitig soll die Verordnung einen zukunftsorientierten Rechtsrahmen für datenverarbeitende Unternehmen und innovative Geschäftsmodelle schaffen.

Die DS-GVO wird zahlreiche Neuerungen gegenüber der geltenden EU-Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 enthalten. Unter anderem enthält sie ausdrückliche Regelungen zu Profilbildungen sowie

zum „Recht auf Vergessenwerden“. Das ausdrücklich normierte sogenannte „Marktortprinzip“ soll zudem dafür sorgen, dass die Verordnung Anwendung auf Datenverarbeiter findet, die nicht in der Europäischen Union niedergelassen sind, wenn eine Datenverarbeitung dazu dient, in der Europäischen Union ansässigen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Ab Mai 2018 gelten europaweit die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die EU-Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Justiz. Das Datenschutzanpas-

sungs- und Umsetzungsgesetz greift dies auf und wird das bisherige Bundesdatenschutzgesetz ablösen.

Bundesinnenminister Thomas de Maizière hatte die europäische Gesetzesnovelle bereits im Juni 2015, nachdem sich die jeweils zuständigen Innen- und Justizminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf eine gemeinsame Position für eine Datenschutzreform in Europa verständigt hatten, als „großen Schritt für die Bürgerinnen und Bürger, für die europäische Wirtschaft und für Europa selbst“ bezeichnet. Dabei stelle die Schaffung eines einheitlichen Rechtssystems für Europa eine große Herausforderung dar: „Hier werden 28 Rechtskulturen zusammengefasst: In einem Land sind viele Standorte von amerikanischen Diensten, andere Länder wiederum sind klein und haben nicht so viele Erfahrungen mit dem Datenschutz. Deutschland hingegen hat eine lange Datenschutztradition und wir hatten die Absicht, diese Datenschutztradition auch zu verteidigen. Es ist verständlich, dass der Weg auf ein gemeinsames Spielfeld, auf dem für alle die gleichen Regeln gelten, mühsam war und ist.“

■ Gleiches Recht für alle

Zumindest, was bestehende deutsche Gesetze betrifft, ist das gelungen, denn in der EU-Verordnung stecken viele Details, die auf deutschem Recht aufsetzen. So sieht der Innenminister auch Vorteile für die Wirtschaft: „Alle Unternehmen, die in Europa Waren und Dienstleistungen anbieten, müssen sich an dieses Recht halten, auch wenn sie etwa aus den Vereinigten Staaten von Amerika kommen. Das führt zu einer Verbesserung des Datenschutzes und zu einer Verbesserung der Wirtschaftschancen für die europäischen Unternehmen.“

Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Andrea Voßhoff, begrüßt die zügige Anpassung des deutschen Datenschutzrechts an die ab 2018 geltenden EU-Vorgaben. So habe der Bundestag die Rechte der Betroffenen auf Information, Auskunft und Löschung im Vergleich zum Entwurf der Bundesregierung spürbar gestärkt. Die eingeschränkten Kontrollrechte der Datenschutzbehörden sehe sie jedoch kritisch.

■ Deutscher Weg europarechtswidrig?

Die BfDI kritisiert jedoch, dass der Deutsche Bundestag bei wichtigen Punkten den Gesetzentwurf nicht nachgebessert habe: „Die vom Bundesverfassungsgericht eingeforderten wirksamen Kontroll- und Durchsetzungsbefugnisse der BfDI im Bereich Polizei und Justiz und außerhalb des Geltungsbereichs des EU-Rechts sind deutlich beschränkt. Gerade in diesem Bereich ist eine unabhängige Kontrolle und Durchsetzung des Datenschutzes zwingend notwendig. Die BfDI erhält hier jedoch keinerlei Durchsetzungsbefugnisse, möglich sind nur nicht-bindende Beanstandungen. Dies ist europarechtswidrig und auch in der Sache falsch. Laut der EU-Richtlinie sollten Datenschutzaufsichtsbehörden zumindest die Möglichkeit haben, die Rechtmäßigkeit bestimmter Verarbeitungsvorgänge gerichtlich überprüfen zu lassen. Auch darf die BfDI den Bundestag in Zukunft nicht mehr proaktiv über Kontrollen beim Bundesnachrichtendienst informieren.“

Positiv bewertet Voßhoff das geplante Verfahren für die effiziente Zusammenarbeit der deutschen Aufsichtsbehörden und deren einheitliche Vertretung in europäischen Angelegenheiten. Dafür erhält die BfDI die Funktion einer Zentralen Anlaufstelle für die Daten-

schutzbehörden in Bund und Ländern. Die BfDI wird zudem als Gemeinsamer Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss benannt. Als Stellvertreter steht ihr dabei eine vom Bundesrat gewählte Leiterin oder ein Leiter einer Landesdatenschutzbehörde mit Befugnissen in bestimmten Angelegenheiten der Länder zur Seite.

■ Licht und Schatten

Ungemach droht Deutschland von der EU-Kommission, denn diese drängt auf Nachbesserungen an dem umstrittenen Gesetzentwurf, mit dem die Bundesregierung das hiesige Recht an die europäische Datenschutzreform anpassen will. Nach Informationen des Nachrichtenportals „Heise.de“ geht der Kommission der § 23 des deutschen Entwurfs zu weit, weil die Bundesregierung darin „breite Möglichkeiten skizziert, nach denen öffentliche Stellen erhobene persönliche Daten auch für andere Zwecke weiterverarbeiten dürften“, so Heise.de. Berlin sei dabei, die angestrebte Harmonisierung zu unterlaufen. Das Nachrichtenportal zitiert die Kabinettschefin von Justizkommissarin Věra Jourová, Renate Nikolay, die zu Protokoll gab, die Kommission reibe sich daran, dass die Bundesregierung die in der Verordnung verankerten Rechte der Betroffenen einschränken will, über sie gespeicherte Daten einzusehen und gegebenenfalls korrigieren oder löschen zu lassen. Sie habe zwar Verständnis für den Ansatz, der Industrie 4.0 möglichst viel erlauben zu wollen, auch mit personenbezogenen Informationen. Das Recht auf Vergessen sei in der Verordnung aber klar gefasst. Nikolay machte daher deutlich, dass sich die Kommission „weiter im Dialog“ mit den deutschen Gremien befinde, aber auch die „Gefahr des Vertragsverletzungsverfahrens“ bestehe.

Unaufgeregter gibt sich der Digitalverband Bitkom, der die

Gesetzesnovelle aus Sicht der Wirtschaft weder als großen Wurf noch als bedenklich charakterisiert. Susanne Dehmel, Mitglied der Geschäftsleitung Vertrauen & Sicherheit bei Bitkom: „Die wirklich wichtigen Fragen für die Datenverarbeitung im Unternehmen sind bereits abschließend in der EU-Verordnung geregelt, wie zum Beispiel das Gros der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung und auch alle Vorgaben zu Verträgen und den internen Datenschutzprozessen.“ Einzelne Beschränkungen sehe das nationale Gesetz bei den Betroffenenrechten vor, diese seien jedoch minimal. Ferner gebe es spezifische Verarbeitungsregeln für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten wie etwa Gesundheitsdaten. „An dem grundsätzlichen Problem, dass die EU-Verordnung insgesamt zu bürokratisch und zu wenig zukunftsgerichtet ist, kann auch das nationale Gesetz nichts ändern“, so Dehmel. „Ärgerlich ist jedoch, dass das Bundesdatenschutzgesetz (BDGS-neu) in seiner Regelung zur Datenverarbeitung im Beschäftigtenverhältnis über die formalen Anforderungen der Verordnung hinausgeht und damit eher noch bürokratische Hürden aufbaut.“

Bitkom hatte sich dafür eingesetzt, die nationalen Regelungen möglichst schlank zu halten, um die europäische Rechtsharmonisierung nicht zu konterkarieren. Das sei teilweise gelungen, teilweise halte man an bereits aus dem alten BDSG bekannten Regelungen fest. Dehmel: „Durch die gemeinsame Umsetzung von EU-Verordnung und Richtlinie sowie der gleichzeitigen Schaffung von allgemeinen Datenschutzregeln für Bereiche, die gar nicht von der EU vorgegeben sind wie etwa für Geheimdienste, ist das Gesetz zudem sehr komplex und schwer lesbar geworden.“

br

> DSTG

Empörung über mutmaßliche Spionage

Nach der Festnahme eines mutmaßlichen Agenten der Schweiz, der die Steuerverwaltung in Deutschland ausspioniert haben soll, hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) heftige Kritik geübt. „Das ist ein unglaublicher Vorgang, der uns alle empört“, sagte der DSTG-Bundesvorsitzende Thomas Eigenthaler am 4. Mai 2017. „So etwas macht man zwischen befreundeten Nachbarstaaten nicht.“



> Thomas Eigenthaler, Bundesvorsitzender der DSTG

Eigenthaler erinnerte daran, dass es im Zusammenhang mit Steuer-CD-Ankäufen zu Haftbefehlen der Schweizer Justiz gegen deutsche Beamte gekommen war. Er rief die deutsche Justiz deshalb dazu auf, den „Spieß nun umzudrehen“. Eigenthaler wörtlich: „Wenn es Anhaltspunkte für ein strafbares nachrichtendienstliches Verhalten weiterer Verantwortlicher aus der Schweiz gibt, so muss jetzt mit internationalen Haftbefehlen reagiert werden.“ Zugleich wies der DSTG-Vorsitzende darauf hin, dass die deutschen Steuerfahnder nicht eigenmächtig, sondern in dienstlichem Auftrag handeln. Sie erfüllten Aufträge ihrer Finanzminister und seien schon deshalb nicht persönlich verantwortlich. Die Schweiz müsse den international vorgesehene Rechtswege einhalten und dürfe keine Selbstjustiz in Form agentenmäßiger Spionage ausüben. Der ganze Vorgang werfe im Übrigen einen dunklen Schatten auf die sogenannte

„Weißgeldstrategie“ Schweizer Banken. Die DSTG rufe dazu auf, endlich die fiskalische Realität des Jahres 2017 zur Kenntnis zu nehmen, die von Transparenz und Datenaustausch gekennzeichnet sei und nicht von undurchsichtigen Methoden.

Eigenthaler lobte erneut das konsequente Handeln des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen, Norbert Walter-Borjans, im Zusammenhang mit Steuer-CD-Ankäufen. Diese seien „sowohl rechtlich geboten wie auch aus moralischen Gründen gerechtfertigt“.

> DPoIG Bundespolizei

Polizei braucht endlich mehr Personal

Trotz angespannter Sicherheitslage, weiterbestehendem Migrationsdruck, steigender Gewaltkriminalität und einer katastrophalen Bilanz bei den Wohnungseinbrüchen in vielen Bundesländern sei die Zahl der Polizisten, die zur Prävention und zur Verbrechensbekämpfung zur Verfügung stünden, bislang nicht gestiegen, beklagte Ernst G. Walter, Bundesvorsitzender der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft, am 15. Mai 2017 in Berlin.

Selbst bei der Bundespolizei, für die bereits ein Zuwachs von über 7 000 Stellen beschlossen sei, würden die ersten zusätzlichen Polizisten frühestens in zwei bis drei Jahren nach ihrer Ausbildung zur Verfügung stehen. Solange steige die Belastung immer weiter an, denn um die notwendige Ausbildung der neuen Kollegen sicherzustellen, müssen derzeit immer mehr Beamtinnen und Beamte aus den ohnehin ausgedünnten Dienststellen als Lehrer und Trainer abgezogen werden. Walter weiter: „Kleine und mittlere Bahnpolizeiviertel werden nur noch stundenweise besetzt, die Präsenz in der Fläche geht weiter zurück, an den Fußballwochenenden gibt es



> Ernst G. Walter, Bundesvorsitzender der Bundespolizeigewerkschaft BPoIG in der DPoIG

für die Kolleginnen und Kollegen an den Bahnhöfen und in der Bundesbereitschaftspolizei häufig kein frei mehr und an den West- und Ostgrenzen lässt sich der Normalbetrieb kaum noch aufrechterhalten. Das Hemd ist überall zu kurz, und unsere Leute kommen nicht mehr aus den Stiefeln. Abstriche bei der Personalauswahl und bei der Ausbildung kommen für uns nicht infrage. Wir wollen die hohe Qualität der deutschen Polizei nicht gefährden, aber es muss die Frage erlaubt sein: Was muss wirklich von voll ausgebildeten Polizeibeamten gemacht werden, und was können auch andere tun?“

> dbb sachsen-anhalt

Ladebeck bleibt Landeschef

Beim Gewerkschaftstag des dbb sachsen-anhalt am 26. April 2017 in Wernigerode wählten die Delegierten mit 109 von 110 Stimmen den Polizeirat Wolfgang Ladebeck für fünf weitere Jahre zum Vorsitzen-

den. Der 56-Jährige wurde 2014 erstmals Chef des dbb Landesbundes und ist seit 2001 Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG).

Ladebeck kritisierte auf dem Gewerkschaftstag überaus scharf den Personalnotstand im gesamten öffentlichen Dienst. Das Ergebnis des radikalen Stellenabbaus in den vergangenen Jahren sei eine in weiten Teilen handlungsunfähige öffentliche Verwaltung. „Wir brauchen nicht nur mehr Lehrer und Polizisten, wir brauchen dauerhaft mehr Personal in der Landesverwaltung.“ Sonst könne die Daseinsvorsorge nicht mehr zeitnah gewährleistet werden. Von CDU, SPD und den Grünen (Koalitionsparteien in Sachsen-Anhalt, Anm. d. Red.) erwarte man daher eine Kurskorrektur in der Personalpolitik. Der dbb Landeschef konstatierte auch eine Perspektivlosigkeit für viele Beamte, hervorgerufen durch schlechte Aufstiegsmöglichkeiten, geringe Beförderungschancen und schlechte Bezahlung im Bundesvergleich. „Wenn da keine Verbesserung erfolgt, werden junge Menschen statt in den öffentlichen Dienst in die Wirtschaft gehen. Damit der öffentliche Dienst auch in Zeiten des Fachkräftemangels attraktiv bleibt, braucht er leistungsgerechte, mit der Wirtschaft konkurrenzfähige Beschäftigungsbedingungen, und er braucht die Verlässlichkeit politischer Zusagen“, so Ladebeck.



> Die neue Führungsspitze des dbb sachsen-anhalt (von links): Iris Herfurth (DSTG), Torsten Grabow (GdS), Vorsitzender Wolfgang Ladebeck (DPoIG), Thomas Gaube (Philologenverband), Erster stellvertretender Vorsitzender Ulrich Stock (DVG), Torsten Salomon (VBE)

> GDL

Führungsspitze im Amt bestätigt

Die Generalversammlung der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) hat ihren Bundesvorsitzenden Claus Weselky am 9. Mai 2017 im Amt bestätigt. Für Weselky, der auch stellvertretender dbb Bundesvorsitzender ist, hatten 95 Prozent der rund 200 Delegierten der Generalversammlung gestimmt, die unter dem Motto „Mit Tradition in die Zukunft – 150 Jahre GDL“ in Ludwigshafen, dem Gründungsort der Gewerkschaft, stattgefunden hatte. Auch die bisherigen stellvertretenden Bundesvorsitzenden Norbert Quitter und Lutz Schreiber wurden mit großer Mehrheit wiedergewählt.

Die GDL habe in den vergangenen Jahren harte Arbeitskämpfe führen müssen, um die Arbeits- und Entgeltbedingungen für das Zugpersonal zu verbessern, sagte Weselky. „Wir werden uns aber nicht auf den Erfolgen ausruhen, sondern setzen unsere Ziele gewissenhaft um.“ Die Errungenschaften des Flächentarifvertrages müssten im Alltag umgesetzt und auf den gesamten Eisenbahnverkehrs-

markt übertragen werden, insbesondere die Planbarkeit von Schichtdiensten. Außerdem müsse der umweltfreundliche Schienenverkehr endlich mehr Bedeutung gewinnen. „Nur ein zukunftsfähiges Eisenbahnsystem gewährt dauerhaft Arbeitsplätze für das Zugpersonal“, so der GDL-Bundesvorsitzende. ■

> DPhV

Vorsitzender Meidinger neuer DL-Präsident

> Heinz-Peter Meidinger, Bundesvorsitzender des DPhV

Unterstützt von allen Mitgliedsverbänden des Deutschen Lehrerverbandes ist der Vorsitzende des Deutschen Philologenverbandes (DPhV), Heinz-Peter Meidinger, am 17. Mai 2017 in Berlin zum neuen Präsidenten des Deutschen Lehrerverbandes (DL) gewählt worden. Er erhielt 81,5 Prozent der gültigen Stimmen. Damit wird Meidinger, der bei der

nächsten DPhV-Vertreterversammlung im Herbst 2017 sein Amt als Vorsitzender des Deutschen Philologenverbandes abgeben wird, ab 1. Juli 2017 dem langjährigen DL-Präsidenten Josef Kraus nachfolgen.

Der Deutsche Lehrerverband ist außerhalb der Gewerkschaften im DGB (GEW) der größte Zusammenschluss von Lehrkräften aller Schularten und organisiert derzeit rund 160 000 Mitglieder. Ihm gehören folgende Lehrerverbände an: Verband Deutscher Realschullehrer (VDR), Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen (BLBS), Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (VLW), Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands (KEG) sowie der Deutsche Philologenverband (DPhV). ■

> DPVKOM

Vorruhestandsgesetz für Postnachfolgeunternehmen

Am 27. April 2017 hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz zur Verlängerung der sogenannten „55er-Vorruhestandsregelung“ für die Beamten in den Postnachfolgeunternehmen verabschiedet. Darauf hat die Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM) hingewiesen. Ihr entsprechender Einsatz sei damit erfolgreich gewesen.

Nach der Neuregelung können die Beamten der Postnachfolgeunternehmen – soweit für sie in dem jeweiligen Unternehmen keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht – ab dem vollendeten 55. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlüsse mit dem bis dahin erdienten Ruhegehalt in Pension gehen, teilte die DPVKOM weiter mit. Als zusätzliche Voraussetzung dafür sei allerdings nun die Ableistung einer zwölfmonatigen Tätigkeit im Rahmen des Bundes-

freiwilligendienstes beziehungsweise einer vergleichbaren ehrenamtlichen Tätigkeit im Umfang von insgesamt 1 000 Arbeitsstunden notwendig. Alternativ sei der Vorruhestand auch dann möglich, wenn die Voraussetzun-



> Volker Geyer, Bundesvorsitzender der DPVKOM

gen für eine familienbedingte Beurlaubung gegeben sind, wenn etwa ein pflegebedürftiger Angehöriger oder ein betreuungsbedürftiges Kind tatsächlich beaufsichtigt werden.

Die DPVKOM wies gleichzeitig darauf hin, dass die Anwendung der neuen Vorruhestandsregelung unter dem Vorbehalt der sogenannten „doppelten Freiwilligkeit“ stehe: Sowohl der betreffende Beamte als auch das Postnachfolgeunternehmen müssten der Anwendung der Regelung im konkreten Einzelfall zustimmen. Es sei damit zu rechnen, dass sich nach dem Inkrafttreten der Neuregelung alle Postnachfolgeunternehmen diesbezüglich erklären und auch Details zur Umsetzung bekanntgeben würden. So müssten insbesondere detaillierte Regelungen zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder einer vergleichbaren ehrenamtlichen Tätigkeit beziehungsweise Pflegetätigkeit erlassen werden. In Fragen der praktischen Umsetzbarkeit der Vorruhestandsregelung werde die DPVKOM in engem Austausch mit den Unternehmen bleiben und die für Mitglieder wichtigen Informationen zeitnah weitergeben. ■



> Norbert Quitter, Claus Weselky und Lutz Schreiber (von links) bilden auch in den kommenden fünf Jahren die Führungsspitze der GDL.

> GdS

Digitalisierung darf nicht zum Stressfaktor werden

Der Bundeshauptvorstand der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) hat am 16. Mai 2017 in Hamburg ein Positionspapier verabschiedet, mit dem ein Forderungsrahmen zur Begleitung des digitalen Wandels in der Sozialversicherung abgesteckt wird. Kernpunkte der „Hamburger Erklärung“ sind der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, die Sicherung gut bezahlter und qualifizierter Aufgaben sowie ein Recht auf passgenaue Weiterbildung für die Beschäftigten bei den Sozialversicherungsträgern.



> Maik Wagner, Bundesvorsitzender der GdS

„Die Gesundheit der Mitarbeiter muss im Mittelpunkt stehen, deshalb darf die Digitalisierung der Arbeit nicht zum krankmachenden Stressfaktor werden“, erklärte der GdS-Bundesvorsitzende Maik Wagner. Der digitale Wandel biete Chancen, die die Sozialversicherung wahrnehmen müsse, aber auch Risiken für die Beschäftigten, die berücksichtigt und möglichst minimiert werden sollten. „Dazu müssen Gesundheit und Prävention als zentrale Aufgaben der Tarifarbeit und der Betriebspartner verstanden, kommuniziert und gelebt werden.“

Grundsätzlich stehe die GdS der Digitalisierung positiv gegenüber, wenn diese dazu genutzt werde, einfache Aufgaben zu automatisieren und im Gegenzug komplexe Arbeiten

auf abwechslungsreichen Stellen zu sichern oder neu zu schaffen. „Die notwendige Qualifizierung der Mitarbeiter muss von den Arbeitgebern sichergestellt werden“, forderte Wagner. Keinesfalls dürfe die Digitalisierung von Arbeitsvorgängen zur Entwertung der Tätigkeit oder gar zum Verlust von Arbeitsplätzen führen.

In ihrem Positionspapier spricht sich die GdS dafür aus, die moderne Digitaltechnik einzusetzen, um die Arbeit so weit wie möglich zu den Beschäftigten in die regionalen Dienststellen zu bringen. Mit der dezentralen Vernetzung sollte auch der Ausbau von Telearbeit einhergehen, sodass die Mitarbeiter auf Wunsch zeitweise zu Hause arbeiten können. „Dabei müssen Beruf und Freizeit allerdings klar abgegrenzt bleiben“, so der GdS-Bundesvorsitzende. Einer Entgrenzung von Arbeit und Privatleben müsse durch geeignete Maßnahmen Einhalt geboten werden, zum Beispiel durch eine zeitliche Begrenzung der E-Mail-Bearbeitung im Homeoffice.

> NBB

Nachtragshaushalt ist alternativlos

„Bei 472 Millionen Euro Steuermehreinnahmen in 2017/2018 ist die Vorlage eines Nachtragshaushalts alternativlos.“ Mit diesen Worten kommentierte Friedhelm Schäfer, der NBB-Landesvorsitzende, am 15. Mai 2017 in Hannover die Bekanntgabe der Auswirkungen der aktuellen Steuerschätzung für Niedersachsen.

„Dieser Schritt böte unter anderem die Möglichkeit, die unerfreuliche und für uns politisch nicht akzeptable Diskussion darüber zu beenden, ob die Besoldung niedersächsischer Beamtinnen und Beamter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versor-

gungsempfänger gerade noch den verfassungsrechtlich notwendigen Abstand zur sozialen Mindestsicherung erreicht. Die vom Finanzminister angekündigte Berücksichtigung des Mindesterhöhungsbetrages reicht als Reaktion auf den Tarifabschluss jedenfalls nicht aus. Die Belastungen vor allem der unteren und mittleren Einkommensgruppen durch die erheblichen Steigerungen der Beiträge zur privaten Krankenversicherung sind abzumildern und die Auswirkungen wegen des bisher deutlich zu niedrig eingeschätzten Verbraucherpreisanstiegs einzubeziehen. Das wäre ein wirkliches Zeichen der Wertschätzung gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen“, so Schäfer weiter.



> Friedhelm Schäfer, Vorsitzender des NBB Niedersächsischer Beamtenbund

Andere Länder hätten bereits „auf ihre schlechten Tabellenplätze bei der Besoldung reagiert“, so der NBB-Landeschef: „Nur Niedersachsen sieht tatenlos zu. Das wird Niedersachsens Tabellensituation im Besoldungsvergleich weiter verschlechtern und den Standort gefährden.“

> Kurz notiert

Die **Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft BDZ** hat am 10. Mai 2017 mit Bedauern auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) reagiert, dass **Wechselschichtzulagen nicht steuerfrei sind**. Diese Frage war in der Rechtsprechung bislang umstritten. Der BFH hatte seine Entscheidung damit begründet, dass Steuerbefreiung nur bei Zulagen greife, die ausschließlich eine ungünstig liegende Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit abgelten sollen. Zulagen für andere Erschwernisse wie zum Beispiel Belastungen durch den Biorhythmuswechsel seien dagegen nicht steuerfrei. Der BDZ fordert nun, einen angemessenen Ausgleich für die Beschäftigten sicherzustellen.

> BLBS

25. Deutscher Berufsschultag

> Eugen Straubinger wurde am 4. Mai 2017 erneut zum BLBS-Bundesvorsitzenden gewählt.

Der Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS) hat am 5. Mai 2017 in Radebeul den 25. Deutschen Berufsschultag durchgeführt und dabei Forderungen für die berufliche Bildung erhoben. So müssten die beruflichen Schulen sächlich besser ausgestattet werden, um den Anforderungen der Industrie 4.0 gerecht zu werden. Außerdem sollten Gesellen- und Facharbeiterprüfung zukünftig von Betrieben und Berufsschulen gemeinsam durchgeführt werden.

Um die berufliche Integration von Flüchtlingen zu verbessern, fordert der BLBS eine 2+3+2-Lösung. Das steht für eine individuelle zweijährige Sprachausbildung, eine dreijährige Lehre und zwei Jahre praktische Tätigkeit in dem erlernten Beruf. „Damit sind wie schon in der Vergangenheit in der nächsten Zeit dicke Bretter zu bohren“, so der am Vortag in seinem Amt bestätigte BLBS-Bundesvorsitzende Eugen Straubinger.



Zusammen stärker

**Werben Sie für Ihre
Fachgewerkschaft ...**

... und der dbb belohnt Sie mit
einem Wertscheck und verlost
unter allen Werbern zusätzlich
einen attraktiven Sonderpreis.

(Aktionsschluss: 28. Februar 2018)

Infos:

www.dbb.de/mitgliederwerbung

Telefon: 030. 4081 - 40

Fax: 030. 4081 - 5599

E-Mail: werbeaktion@dbb.de



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

dbb
WERBEAKTION

2017